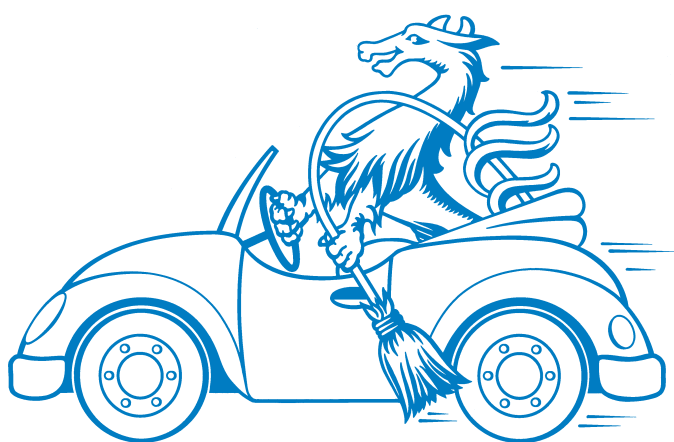


Der richtige Umgang mit Abfällen



Schulungsunterlage: Einheitliche Vorgangsweise für die Entfernung von Altfahrzeugen

**Neuaufgabe
2023**

5.1 aktualisierte Auflage
August 2023

Downloadmöglichkeit unter:

www.abfallwirtschaft.steiermark.at/schulungsunterlage-alfahrzeug

Umweltbewusste Mobilität!



©Foto Oliver Wolf

Die negativen Auswirkungen unserer beinahe grenzenlosen Mobilität beschäftigen auch die steirische Abfallwirtschaft. Wenn Kraftfahrzeuge zu Altfahrzeugen („Autowracks“) und somit zu einer Belastung für Umwelt und Mitbürger/innen werden muss auch die Verwaltung handeln. Autowracks auf der grünen Wiese oder im Wald gehören nicht zum (Selbst)verständnis einer umweltbewussten Steiermark. Als zuständiger Umwelt- und Nachhaltigkeitslandesrat bekenne ich mich in diesem Zusammenhang auch durchaus zur Autorität der Verwaltung. Diese hat sicherzustellen, dass Umweltbeeinträchtigungen vermieden und unverbesserliche „Umweltsünder“ in die Schranken gewiesen werden.

Dabei bedarf es einer engen Zusammenarbeit zwischen den vor Ort befassten Mitarbeitern/innen der steirischen Berg- und Naturwacht, den ermittelnden Organen der Polizei und den Bezirkshauptmannschaften. Zur Erleichterung dieser Zusammenarbeit hat die Abteilung 14 - Referat Abfall- und Ressourcenwirtschaft des Landes Steiermark bereits im Jahr 1998 die erste Informationsbroschüre zur einheitlichen Vorgangsweise für die Entfernung von Altfahrzeugen herausgegeben. Diese Broschüre hat sich in den vergangenen Jahren aufgrund ihrer Praxisnähe und den darin enthaltenen konkreten Handlungsanleitungen österreichweit als Standardwerk für alle Betroffenen etabliert. In einer Vielzahl von Verfahren wurden zum Ärgernis gewordene „Autowracks“ aufgespürt und ordnungsgemäß entsorgt.

Neuerungen und Änderungen in den rechtlichen und fachlichen Vorgaben erforderten eine Überarbeitung. Ich freue mich nunmehr die aktuelle Version präsentieren zu dürfen und wünsche viel Erfolg im Dienste der steirischen Umwelt.

Ihr

Ök.-Rat Johann Seitingner
Landesrat

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage.....	5
1.1	Unentgeltliche Rücknahme durch Fahrzeughersteller.....	5
1.2	Gesetzliche Grundlagen zur Beseitigung/Behandlung von Abfällen.....	5
1.2.1	§ 73 Bundes- Abfallwirtschaftsgesetz 2002.....	6
1.2.2	§ 16 Abs. 2 Forstgesetz.....	6
1.2.3	§ 31 Wasserrechtsgesetz.....	7
1.2.4	Export von Altfahrzeugen (Wracks).....	7
1.3	Zuständigkeiten.....	7
1.4	Amtshaftung.....	7
2	Erhebung vor Ort.....	9
2.1	Feststellung der Abfalleigenschaft (Kriterien).....	9
2.1.1	Entledigungsabsicht.....	10
2.1.2	Keine Entledigungsabsicht.....	10
2.1.3	Ausschließungs - Kriterien.....	11
2.2	Einstufung in nicht gefährlichen und gefährlichen Abfall.....	12
2.2.1	Kriterien zur Feststellung der Abfalleigenschaft „gefährlich“:.....	13
2.3	Gefahr im Verzug nach § 73 AWG 2002.....	15
2.3.1	Unmittelbarer Beseitigungsauftrag/Behandlungsauftrag.....	16
2.4	Beurteilung der Eignung der Abstellfläche zur Lagerung von Altfahrzeugen.....	17
3	Weitere Ermittlungen.....	19
3.1	Besitzer des Altfahrzeuges ermitteln.....	19
3.2	Grundbesitzer ermitteln.....	19

4	Befund, Gutachten und Bescheid	21
4.1	Befund.....	21
4.1.1	Feststellung der Abfalleigenschaft, Einstufung als gefährlichen oder nicht gefährlichen Abfall, Beurteilung der Eignung der Abstellflächen zur Lagerung, Ermittlung der tatsächlichen und möglichen Verunreinigung.....	21
4.1.2	Zur Feststellung des/der Abfallbesitzers/in und der Grundstückseigentümer/in.....	23
4.2	Gutachten	24
4.2.1	Feststellung der Abfalleigenschaft (Kriterien) (siehe auch 2.1).....	24
4.2.2	Feststellung der Abfalleigenschaft „gefährlich“ (siehe auch 2.2.1).....	27
4.2.3	Feststellung von „Gefahr im Verzug“ (siehe auch 2.3).....	29
4.3	Bescheid	29
5	Kontrollen	33
6	Strafen	33
6.1	Unsachgemäße Lagerung von gefährlichen Abfällen (§ 15 AWG).....	33
6.2	Nichtbefolgung von Aufträgen oder Anordnungen (§ 73 AWG).....	33
7	Kosten	35
7.1	Abfallbesitzer bekannt	35
7.2	Abfallbesitzer nicht bekannt.....	36
7.3	Beseitigung auf Kosten des Bundes.....	36
8	Fallbeispiel zum Erhebungsbogen Altfahrzeug.....	37
9	Zusammenstellung der maßgeblichen fachlichen und rechtlichen Bestimmungen.....	45
10	Adressen.....	47
	ANHANG: Erhebungsbogen Altfahrzeug (Leervorlage).....	51

1 Ausgangslage

Meistens wird die Behörde in (anonymen) Anzeigen oder durch Meldung der in diesem Bereich tätigen Steiermärkischen Berg- und Naturwacht auf die Ablagerung (das „Abstellen“) von Altfahrzeugen („Wracks“) hingewiesen. Aufgrund der damit verbundenen Umweltgefährdung muss die zuständige Behörde tätig werden.

Diese Informationsbroschüre stellt die derzeitigen rechtlichen und fachlichen Grundlagen zur Beseitigung von Altfahrzeugen („Wracks“) dar. Damit sollen die Bezirksverwaltungsbehörden (Behörde und Sachverständige) in einer steiermarkweit einheitlichen Vorgangsweise unterstützt werden.

1.1 Unentgeltliche Rücknahme durch den Fahrzeughersteller

Der Halter oder Eigentümer kann sein Altfahrzeug ohne Kosten bei jeder registrierten Rücknahmestelle des Herstellers seiner Automarke (Neuwagenhändler) abgeben!

Sonstige Betriebe wie Verwertungs- oder Demontagebetriebe, markenunabhängige Fahrzeughändler udgl. (= Erstübernehmer), die nicht von Herstellern, Importeuren bzw. von Sammel- und Verwertungssystemen als Rücknahmestellen genannt sind, können Altfahrzeuge freiwillig übernehmen, (d.h. diese Betriebe sind nicht zur Rücknahme verpflichtet). Im Falle der Rücknahme hat diese aber genau wie bei

den offiziellen Rücknahmestellen der Hersteller unentgeltlich zu erfolgen.

Die unentgeltliche Rücknahme kann für Personen- und Kombinationskraftwagen (PKW, KOMBI) und Fahrzeuge für die Güterbeförderung bis 3,5 [t] Gesamtgewicht in Anspruch genommen werden! Dabei muss das Altfahrzeug („Wrack“) vollständig sein und es darf kein fahrzeugfremder Abfall mit entsorgt werden.

Sie finden die offiziellen Rücknahmestellen der Hersteller im Internet unter: https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/abfall/Kreislaufwirtschaft/altfahrzeuge.html oder erfahren diese bei einem Händler ihrer Automarke.

1.2 Gesetzliche Grundlagen zur Beseitigung/Behandlung von Abfällen

In Zusammenhang mit Altfahrzeugen („Wracks“) ist, wie in weiterer Folge fachlich noch näher ausgeführt wird, zwischen gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen zu unterscheiden.

Für Beseitigungs-/Behandlungsaufträge sind die Bestimmungen des § 73 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 i.d.g.F. anzuwenden. Grundlage für die fachlichen Beurteilungen (z.B. Eignung der Lager- und Behandlungsflächen) bildet die Altfahrzeuge-

*AWG 2002 § 73
BGBl. I Nr. 102/2002
i.d.g.F.
Altfahrzeugever-
ordnung BGBl. II Nr.
407/2002 i.d.g.F*



AWG 2002 § 73

AWG 2002 § 74

verordnung 2002 (AltfahrzeugeV 2002) BGBl. II Nr. 407/2002 i.d.g.F. Aufgrund des Geltungsbereiches des AWG 2002 sind Beseitigungs-/Behandlungsaufträge im Sinne § 73 sowohl auf nicht gefährliche, als auch gefährliche Abfälle anzuwenden. Zusätzlich ist zu betonen, dass bei Vorliegen der Abfalleigenschaft „gefährlich“ und „Gefahr im Verzug“ unmittelbar faktische Amtshandlungen (Beseitigungs-/Behandlungsaufträge) gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten (Verursacher)

bzw. Grundeigentümer vorzunehmen sind. Wenn weder der Verursacher noch der Eigentümer zur Verantwortung gezogen werden kann, ist diese Beseitigung auf Kosten des Bundes vorzunehmen. Bei Nichtvorliegen von Gefahr im Verzug ist der Verursacher bzw. unter den Gesichtspunkten des § 73 AWG 2002 (beachte jedoch auch § 74 AWG 2002) der Grundeigentümer subsidiär (in weiterer Folge) Adressat eines allfälligen Beseitigungs-/Behandlungsauftrages.

1.2.1 § 73 Bundes- Abfallwirtschaftsgesetz 2002

Die zuständige Behörde für Beseitigungs-/Behandlungsaufträge nach § 73 AWG 2002 ist die Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft). Rechtsmittelbehörde (Beschwerde) ist das Landesverwaltungsgericht Steiermark (LVwG). Hervorzuheben ist, dass § 73 Abs. 1 des AWG 2002, drei verschiedene Tatbestände beinhaltet.

Dabei ist in diesem Zusammenhang Fall 3 ein häufiger Anwendungstatbestand des § 73, da von einem Wrack verschiedene öffentliche Interessen im Sinne des AWG 2002 beeinträchtigt werden können (z.B. auch Orts- und Landschaftsbild).

Fall 1:

Werden Abfälle nicht gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder nach diesem Bundesgesetz erlassenen Verordnungen gesammelt, gelagert oder behandelt.

Fall 2:

Werden Abfälle nicht gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder der EG-VerbringungsVO befördert oder verbraucht.

Fall 3:

Ist die schadlose Behandlung der Abfälle zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) geboten.

AWG 2002 § 1 Abs. 3

1.2.2 § 16 Abs. 2 Forstgesetz

Gemäß § 73 Abs. 6 des AWG 2002 ist für Waldflächen, die dem Forstgesetz BGBl. Nr. 440/1975 i.d.g.F. unterliegen, das AWG 2002 hinsichtlich der Bestimmungen des § 73 Abs. 1 bis 4 nicht anzuwenden.

Nach § 16 Abs. 2 lit. d 2. Halbsatz des Forstgesetzes 1975 liegt jedoch eine Waldverwüstung vor, wenn Abfall abgelagert wird. Dabei ist es nicht erforderlich, dass von dieser Ablagerung Gefahren oder Beeinträchtigungen ausgehen.

Dabei ist die Feststellung, dass es sich um „Abfall“ handelt, ebenfalls nach den Kriterien des AWG 2002 vorzunehmen. Somit kann die Forstbehörde gemäß § 16 Abs. 4 die Entfernung des Abfalls durch den Verursacher anordnen bzw. ein Strafverfahren beim Strafreferat der Bezirksverwaltungsbehörde beantragen. Dazu genügt es, dass der Sachverhalt der Bezirksverwaltungsbehörde als Forst- bzw. Strafbehörde angezeigt wird. Für diese Maßnahmen ist es nicht wesentlich, ob die Abfälle als gefährlich oder nicht gefährlich anzusehen sind.

FG 75 § 16 Abs. 4

FG 75 § 16 Abs. 2

1.2.3 § 31 Wasserrechtsgesetz

Die zuständige Behörde für die Anordnung einer Beseitigung-/Behandlung, als Maßnahme nach § 31 Abs. 3 Wasserrechtsgesetz (Gewässerreinigung), ist die Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft). Rechtsmittelbehörde (Beschwerde) ist das Landesverwaltungsgericht Steiermark.

Hinsichtlich der Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes könnte gelegentlich eine Konkurrenz mit den Bestimmungen des AWG 2002 entstehen. Dies dann, wenn durch die Ablagerung eines Wracks direkt Grund- oder Fließwasser beeinträchtigt werden kann (faktische Amtshandlung nach § 31 WRG). Falls dabei ein Vorgehen nach § 31 WRG zufolge geringfügiger Auswirkungen nicht begründbar ist, kann die Gewässerreinigung auch über die Bestimmungen des § 1 Absatz (3) AWG 2002 in Verbindung mit § 73 AWG 2002 wahrgenommen werden. Diese Möglichkeit besteht, da in einem Beseitigungs-/Behandlungsauftrag nach § 73 AWG 2002 andere Schutzinteressen wahrzunehmen sind (z.B. die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden kann).

1.3 Zuständigkeiten

Für Beseitigungs-/Behandlungsaufträge nach § 73 AWG 2002 ist die Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft) zuständig. Gemeinden oder andere mit der Beseitigung befasste Institutionen (z.B. Berg- und Naturwacht, Feuerwehr) können nur auf freiwilliger Basis und unter Zustimmung des Abfallbesitzers tätig werden.

Abschließend ist festzustellen, dass durch die unsachgemäße Lagerung von Altfahrzeugen („Wracks“) mit wassergefährdenden Stoffen (Betriebsflüssigkeiten wie Treibstoffe, Öle usw.), auch ohne feststellbare Verunreinigungen des Bodens (Austritt von Betriebsflüssigkeiten), ein Tatbestand nach WRG gegeben ist.

1.2.4 Export von Altfahrzeugen (Wracks)

Bei Abfallexporten ist die EG-VerbringungsV Nr. 1013/2006 i.d.g.F. zu beachten. Bei der Einstufung von Fahrzeugen, ob Altfahrzeug (Abfall) oder Gebrauchtfahrzeug, sind neben den Einstufungskriterien nach dem Bundes-Abfallwirtschaftsgesetz 2002 weitere Kriterien und Indizien, die in der Anlaufstellen-Leitlinie Nr. 9, im Bundesabfallwirtschaftsplan 2017, Teil 2 und im Handbuch Export/Grenzüberschreitende Verbringung von „Gebrauchtwaren“ für die Einstufung als Abfall oder Gebrauchtware angeführt sind, heranzuziehen.

1.4 Amtshaftung

Nach dem Amtshaftungsgesetz des Bundes haftet jede Behörde für Schäden, den die als ihre Organe handelnden Personen in Vollziehung der Gesetze durch rechtswidriges Verhalten jemandem zugefügt haben („Verschulden der Amtorgane“). Da auch die Unterlassung des Gesetzesvollzuges ein rechtswidriges Verhalten darstellt, haftet die zuständige Behörde auch für Schäden, die z.B. durch das Verbleiben der Altfahrzeuge „Wracks“ entstehen (z.B. Wasserverunreinigung, Gefährdung minderjähriger Personen).

WRG § 31

*EG-VerbringungsV
Nr. 1013/2006
i.d.g.F.*

*Amtshaftungs-
gesetz
BGBl.Nr. 20/1949
i.d.g.F. § 1*

2 Erhebung vor Ort

Zur Ermittlung der Grundlagen für einen Beseitigungs-/Behandlungsauftrag sind örtliche Erhebungen notwendig. Dabei sind folgende Punkte abzuklären:

- Feststellung der Abfalleigenschaft (Kriterien)
- Einstufung in nicht gefährlichen und gefährlichen Abfall
- Gefahr im Verzug
- Beurteilung der Eignung der Abstellfläche zur Lagerung von Altfahrzeugen

Zur Dokumentation des genauen Sachverhaltes ist es zweckdienlich, bei der örtlichen Erhebung Fotos anzufertigen.



2.1 Feststellung der Abfalleigenschaft (Kriterien)

Zur Feststellung der Abfalleigenschaft von Altfahrzeugen gemäß AWG 2002 sind grundsätzlich folgende Varianten möglich:

Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat („subjektiver Abfallbegriff“),

oder

deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) nicht zu beeinträchtigen („objektiver Abfallbegriff“).

Die zur Feststellung der Abfalleigenschaft als Voraussetzung geforderte Einstufung als bewegliche Sache ist bei Altfahrzeugen („Wracks“) jedenfalls gegeben.

AWG 2002



AWG 2002 § 2

LVwG NÖ-
AV-4/001-2014
vom 1. April 2014

AltfahrzeugeV
2002
§ 2 Abs. 6

AWG 2002
§ 1 Abs. 3

Erlass vom
BMLFUW
April 2015
BMLFUW-
U.W.2.1.6/0033-
V/2/2015

2.1.1 Entledigungsabsicht

Die Fahrzeuge bzw. Fahrzeugteile, bei denen eine Entledigungsabsicht nicht bestritten wird, sind daher in jedem Fall als Abfall im Sinne § 2 AWG 2002 einzustufen. Von einer Entledigungsabsicht und somit vom „subjektivem Abfallbegriff“ ist auch dann auszugehen, wenn ein Fahrzeug in nicht reparierfähigen Zustand (zB. als Ersatzteilsender) vom Vorbesitzer

übergeben wird. In den meisten Fällen wird jedoch seitens des Besitzers angegeben, dass die Altautos noch repariert bzw. für Ersatzteile benötigt werden. Für diese Fahrzeuge besteht daher eine Entledigungsabsicht des Besitzers gemäß § 2 AWG 2002 nicht.

2.1.2 Keine Entledigungsabsicht

Eine Einstufung als Abfall im Sinne des Gesetzgebers ist daher in den meisten Fällen unter Berücksichtigung eines öffentlichen Interesses nach § 1 Abs. 3 AWG 2002 vorzunehmen.

Dabei ist vor allem Punkt 4 hinsichtlich möglicher physikalischer (z.B. Herumliegen von Autoteilen) und chemischer (z.B. Vorhandensein der Betriebsflüssigkeiten) Verunreinigungen besonders zu beachten. Als Ergänzung zur Beurteilung und Einstufung von Altautos als Abfall im Hinblick auf ein öffentliches Interesse ist auch § 2 Abs. 6 der AltfahrzeugeV 2002 heranzuziehen:

(3) Im öffentlichen Interesse ist die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich, wenn andernfalls

- 1. die Gesundheit des Menschen gefährdet oder unzumutbare Belästigungen bewirkt werden können,*
- 2. Gefahren für Wasser, Luft, Boden, Tiere oder Pflanzen und deren natürlichen Lebensbedingungen verursacht werden können,*
- 3. die nachhaltige Nutzung von Wasser oder Boden beeinträchtigt werden kann,*
- 4. die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden kann,*
- 5. Brand- oder Explosionsgefahren herbeigeführt werden können,*
- 6. Geräusche und Lärm im übermäßigen Ausmaß verursacht werden können,*
- 7. das Auftreten oder die Vermehrung von Krankheitserregern begünstigt werden können,*
- 8. die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört werden kann, oder*
- 9. Orts- und Landschaftsbild sowie Kulturgüter erheblich beeinträchtigt werden können.*

„Behandlung von Altfahrzeugen“: Tätigkeiten, die nach der Übergabe des Altfahrzeuges an eine Anlage zur Beseitigung von Schadstoffen, zur Demontage, zur Grobzerkleinerung, zum Shreddern, zur Verwertung oder zur Vorbereitung der Beseitigung der Shredderabfälle durchgeführt werden, und sonstige Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verwertung oder Beseitigung von Altfahrzeugen und Altfahrzeugbauteilen.

Von einer Abfalleigenschaft (im subjektiven und objektiven Sinn) von Altautos ist jedenfalls dann auszugehen, wenn diese zur Entnahme von Bauteilen zur Wiederverwendung (Ausschlachtung) bzw. für das Shreddern bestimmt sind (siehe auch Erlass des BMLFUW vom April 2015 BMLFUW-U.W.2.1.6/0033-V/2/2015).

Falls beispielsweise mehrere Fahrzeuge eines gleichen Modells gelagert werden (Ersatzteile), um daraus ein betriebsfä-

higes Fahrzeug zusammenzubauen, können diese trotzdem als Abfall im Sinne § 2 Abs. 1 Z 2 AWG 2002 („objektiver Abfallbegriff“) angesehen werden. In der Praxis wird man von dieser Vorgangsweise nur dann Abstand nehmen, wenn trockengelegte Fahrzeuge geordnet gelagert werden (z.B. im

Bereich einer Garage) und erkennbar ist, dass laufend Teile entnommen werden. Diese Ausnahme kann sich jedoch nur auf „Einzelfahrzeuge“ beziehen, die für einen begrenzten Zeitraum (max. 1 Monat) abgestellt werden („privater Bastler“).

2.1.3 Ausschließungs - Kriterien

Zusätzlich zur Einstufung als Abfall im öffentlichen Interesse sind die Ausschließungs - Kriterien des § 2 Abs. 3 AWG 2002 zu berücksichtigen:

Eine geordnete Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jedenfalls so lange nicht im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 3) erforderlich, solange:

(d.h. es ist in keinem Fall als Abfall zu bezeichnen, wenn...)

1. eine Sache nach allgemeiner Verkehrsauffassung neu ist

Es ist festzustellen, ob die Sache (KFZ) nach allgemeiner Verkehrsauffassung offensichtlich neu ist. In den meisten Fällen ist aufgrund der Baujahre und Modellreihen eine Beurteilung möglich.
oder

2. sie in einer nach allgemeiner Verkehrsauffassung für sie bestimmungsgemäßen Verwendung steht.

Es ist zu überprüfen, ob bedingt durch den Zustand der Fahrzeuge eine bestimmungsgemäße Verwendung (Betrieb als KFZ) erkannt werden kann. Dazu können die Kriterien der Prüfplakette (zB Pickerl 2 Jahre abgelaufen = Indiz für Abfalleigenenschaft) herangezogen werden.

Die Einstufung nach Punkt 1 und 2 ist im Zweifelsfall unter Beiziehung eines Kraftfahrzeugsachverständigen vorzunehmen. In den meisten Fällen ist diese Beurteilung jedoch durch den technischen Amtssachverständigen möglich (Teile fehlen, Rostschäden, Starten nicht möglich, usw.).

Falls die Ausschließungs - Kriterien nicht erfüllt sind, ist vom Amtssachverständigen zu beurteilen, ob eine Behandlung der gegenständlichen Altfahrzeuge als Abfall im Sinne § 1 Abs. 3 AWG 2002 aus fachlicher Sicht erforderlich ist. Dazu sind die öffentlichen Interessen nach § 1 Abs. 3 AWG 2002 heranzuziehen. Insbesondere ist dabei auf § 1 Abs. 3 Z 4 AWG 2002 hinsichtlich der Hintanhaltung einer möglichen Verunreinigung der Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus hinzuweisen.



AWG 2002
§ 2 Abs. 3

AWG 2002
§ 1 Abs. 3

AWG 2002
§ 1 Abs. 3 Z. 4



Anlage 5 der
AltfahrzeugeV
2002

Abfallverzeichnis
lt. Abfallverzeich-
nisverordnung
2020
BGBl. II Nr.
409/2020

2.2 Einstufung in nicht ge- fährlichen und gefährlichen Abfall

Neben den Bestimmungen des § 2 Abs. 4 Z 3 und § 4 AWG 2002 ist zur Einstufung von Altfahrzeugen bzw. Autowracks als gefährlicher Abfall einerseits die Anlage 5 der AltfahrzeugeV 2002 heranzuziehen, andererseits sind dabei verschiedenste Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes zu berücksichtigen. Dabei gehen auch die neueren Erkenntnisse in die im nachfolgenden Beispiel dargestellte Richtung.

Hinweis:

Das nachfolgend angeführte Verwaltungsgerichtshoferkennntnis wurde noch nach den Vorgaben des Abfallwirtschaftsgesetzes 1990 BGBl. Nr. 325/1990 erlassen. Allerdings sind die inhaltlichen Ausführungen dieses Erkenntnisses 1:1 auf die Ziele und Grundsätze, sowie die Vorgaben des zur Zeit geltenden AWG 2002 anwendbar. Um Irrtümer bzw. Verwirrungen beim Lesen der Informationsbroschüre soweit als möglich auszuschließen, wurden in der nachfolgenden Wiedergabe des Erkenntnisses ausschließlich die aktuell geltenden §§ des AWG 2002 zitiert.

z.B. Erkenntnis des Verwaltungsge-
richtshofes vom 20.02.2003

(Zl. 2002/07/0133):

Nach § 4 Abs. 2 AWG 2002 hat das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie mit Verordnung festzusetzen, welche Abfälle ihrer Art nach als gefährliche Abfälle (§ 2 Abs. 4 Z. 3 AWG 2002) bzw. als Problemstoffe (§ 2 Abs. 4 Z. 4) im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten.

AWG 2002 § 4
Abs. 2
§ 2 Abs. 4 Z. 3
§ 2 Abs. 4 Z. 4

Nach der Abfallverzeichnisverordnung 2020 (§ 4 Abs. 1) gelten jene Abfallarten des „Abfallverzeichnisses“, (das aktuelle Abfallverzeichnis gemäß Abfallverzeichnisverordnung ist über das edm-portal abrufbar), als gefährlich, die mit einem „g“ bzw. „gn“ versehen sind.

Als gefährliche Abfälle gelten daher nur solche Abfälle, die durch Verordnung des BMK als solche eingestuft werden.

Zu den danach als gefährliche Abfälle einzustufenden Abfällen gehören nach der Schlüsselnummer 35203 "Fahrzeuge, Arbeitsmaschinen und -teile, mit umweltrelevanten Mengen an gefährlichen Anteilen oder Inhaltsstoffen (z.B. Starterbatterien, Bremsflüssigkeit, Motoröl)". Soweit der Auftrag nach § 73 Abs. 1 AWG 2002 näher aufgezählte Altfahrzeuge bzw. Wracks sonstiger Fahrzeuge betrifft, ist auch im vorliegenden Fall darauf hinzuweisen, dass bereits nach der Lebenserfahrung der Umstand, dass in diesen Autowracks umweltrelevante Mengen an gefährlichen Anteilen und Inhaltsstoffen, wie Starterbatterien, Bremsflüssigkeit, Motoröl, etc. enthalten sind, einen so hohen Grad an Wahrscheinlichkeit hat, dass der belangten Behörde kein Mangel in der Beweiswürdigung angelastet werden kann, wenn sie davon ausgegangen ist, dass in den zahlreichen gelagerten Altfahrzeugen solche Anteile und Inhaltsstoffe enthalten und diese damit gefährlicher Abfall sind.

Der Beweiswürdigung sind entsprechende Sachverhaltsermittlungen zu Grunde zu legen, die im Allgemeinen nur unter Zuhilfenahme eines Sachverständigen möglich sind.

Es ist daher zu überprüfen, ob die in Anlage 5 der AltfahrzeugeV 2002 angeführten Teile bzw. Flüssigkeiten (gefährliche Abfälle nach den Vorgaben der Abfallverzeichnisverordnung 2020) in den Altfahrzeugen enthalten sind.

Falls diese Teile bzw. Flüssigkeiten in den gegenständlichen Altfahrzeugen enthalten sind, kann aus fachlicher Sicht davon ausgegangen werden, dass damit die ordnungsgemäße Behandlung des gesamten Fahrzeuges besonderer Umsicht und be-

sonderer Vorkehrungen im Hinblick auf die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3 des AWG 2002) erfordert. Damit bedarf deren ordnungsgemäße Behandlung jedenfalls weitergehender Vorkehrungen oder einer größeren Umsicht, als dies für die Behandlung von Siedlungsabfall entsprechend den Grundsätzen des § 1 Abs. 3 erforderlich ist. Aufgrund des Gefährdungspotenziales dieser Teile und Flüssigkeiten sind die Mengen der einzelnen Komponenten dabei nicht wesentlich.

2.2.1 Kriterien zur Feststellung der Abfalleigenschaft „gefährlich“:

Das gesamte Altfahrzeug ist als gefährlicher Abfall einzustufen, wenn folgende Teile bzw. Flüssigkeiten noch enthalten sind (Anlage 5 der AltfahrzeugeV 2002):

Kühl- und Klimageräte mit FCKW-, FKW- und KW-haltigen Kältemitteln (zB Propan, Butan)
(Klimaanlage mit Kältemittel, vorhandener Kompressor)

* *Gefährlicher Abfall*
gem. Abfallverzeichnisverordnung 2020
Schlüssel Nr. 35205
Abfallcode: 16 01 21

Leiterplatten bestückt
(Durchsicht der Elektrik und Elektronik)

* *Gefährlicher Abfall*
gem. Abfallverzeichnisverordnung 2020
Schlüssel Nr. 35207
Abfallcode: 16 01 21

Flüssigkristallanzeigen (LCD)
(Durchsicht der Elektrik und Elektronik)

* *Gefährlicher Abfall*
gem. Abfallverzeichnisverordnung 2020
Schlüssel Nr. 35211
Abfallcode: 16 01 21

Bleiakkumulatoren (Starterbatterien)
(vorhandene Batterie)

* *Gefährlicher Abfall*
gem. Abfallverzeichnisverordnung 2020
Schlüssel Nr. 35322
Abfallcode: 16 06 01

Lithiumbatterien

* *Gefährlicher Abfall*
gem. Abfallverzeichnisverordnung 2020
Schlüssel Nr. 35337
Abfallcode: 16 01 21

Altöl (Motor- und Getriebeöl)
(vorhandener Motor-, Getriebe oder Differentialblock)

* *Gefährlicher Abfall*
gem. Abfallverzeichnisverordnung 2020
Schlüssel Nr. 54102
Abfallcode: 13 02 05, 13 02 06,
13 02 07, 13 02 08

Kraftstoffe (zB. Benzine) mit einem Flammpunkt unter 55°C
(vorhandener Tank und Kraftstoffgeruch am Einfüllstutzen; Tank sondieren)

* *Gefährlicher Abfall*
gem. Abfallverzeichnisverordnung 2020
Schlüssel Nr. 54104
Abfallcode: 13 07 02

Heizöle, Kraftstoffe (Dieselöle) mit einem Flammpunkt über 55°C
(vorhandener Tank und Kraftstoffgeruch am Einfüllstutzen; Tank sondieren)

** Gefährlicher Abfall
gem. Abfallverzeichnisverordnung 2020
Schlüssel Nr. 54108
Abfallcode: 13 07 01*

Hydrauliköle, halogenfrei
(vorhandene Hydraulikeinrichtungen (Landmaschinen) oder Stoßdämpfer)

** Gefährlicher Abfall
gem. Abfallverzeichnisverordnung 2020
Schlüssel Nr. 54118
Abfallcodes: 13 01 10, 13 01 11,
13 01 12, 13 01 13*

Hydrauliköle halogenhaltig
(vorhandene Hydraulikeinrichtungen (Landmaschinen) oder Stoßdämpfer)

** Gefährlicher Abfall
gem. Abfallverzeichnisverordnung 2020
Schlüssel Nr. 54119
Abfallcode: 13 01 09*

Bremsflüssigkeit
(vorhandener Behälter, Haupt- oder Radbremszylinder, Leitungen)

** Gefährlicher Abfall
gem. Abfallverzeichnisverordnung 2020
Schlüssel Nr. 54120
Abfallcode: 16 01 13*

Gebrauchte Öl-, Luft und Benzinfilter
(vorhandene Filter)

** Gefährlicher Abfall
gem. Abfallverzeichnisverordnung 2020
Schlüssel Nr. 54928
Ölfilter-Abfallcode: 16 01 07, 15 02 02*

Kühlflüssigkeit, Scheibenreiniger
(vorhandener Kühler, Ausgleichsbehälter)

** Gefährlicher Abfall
gem. Abfallverzeichnisverordnung 2020
Schlüssel Nr. 55374
Abfallcode: 16 01 14*

Airbag-Auslöser

(vorhandener Airbag, Beschriftung am Lenkrad oder am Armaturenbrett vor dem Beifahrersitz)

** Gefährlicher Abfall
gem. Abfallverzeichnisverordnung 2020
Schlüssel Nr. 59101
Abfallcode: 16 01 10*

Flüssiggastanks

(vorhandener Flüssiggastank im Kofferraum)

** Gefährlicher Abfall
gem. Abfallverzeichnisverordnung 2020
Schlüssel Nr. 59802
Abfallcode: 16 01 21*

Dabei ist das gesamte Fahrzeug als gefährlicher Abfall mit Begleitschein, nach den Bestimmungen der Abfallnachweisverordnung 2012, unter der Schlüsselnummer 35203 (Abfallcode 16 01 04) gemäß Abfallverzeichnisverordnung 2020 weiterzugeben. Altautos fallen nicht unter die Kategorie gefährlicher Abfall, wenn Bauteile und Stoffe, die gefährliche Abfälle darstellen, nicht mehr enthalten sind (Schlüsselnummer 35204; Abfallcode 16 01 06 gemäß Abfallverzeichnisverordnung 2020).

Die oft vorgebrachte Argumentation der Eigentümer, dass alle gefährlichen Stoffe aus den Altautos entfernt wurden, ist anhand der angeführten Kriterien genau zu prüfen. Zusätzlich ist in diesem Fall die ordnungsgemäße Entsorgung der dem Altfahrzeug entnommenen und als gefährlich einzustufenden Bauteile bzw. Flüssigkeiten nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen (z.B. Abgabe bei der Problemstoffsammelstelle).

2.3 Gefahr im Verzug nach § 73 AWG 2002

Für einen unmittelbaren Beseitigungs-/Behandlungsauftrag auch ohne Zustimmung des Altfahrzeug-Besitzers oder des Grundstückseigentümers muss „Gefahr im Verzug“ vorliegen. Eine „Gefährdung“ ist dabei primär durch die unsachgemäße Lagerung gefährlicher Abfälle außerhalb genehmigter Anlagen gegeben. Dabei sind die Schutzinteressen nach § 1 Abs. 3 AWG 2002 umfassend anzuwenden, wobei folgende Kriterien zu berücksichtigen sind:

Unmittelbare Gefährdung der Umgebung:

- **Kraftstoffdämpfe**
(Brand- und Explosionsgefahr bei Undichtheiten)
- **Flüssiggasanlage**
(Brand- und Explosionsgefahr bei Undichtheiten)
- **Austritt von Betriebsflüssigkeiten**
(Wassergefährdung durch Kraftstoff, Öl, Bremsflüssigkeit, Frostschutzmittel, Batteriesäure, Kühlmittel)

Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit:

- **Verkehrsbehinderung**
(Unfallgefahr auf öffentlichen Verkehrsflächen)
- **ungehinderter Zugang für Kinder und Minderjährige**
(Verletzungsgefahr)

Sollte eines dieser Kriterien zutreffen, ist das Vorliegen von „Gefahr im Verzug“ zu beurteilen. In der Praxis liegt unmittelbare Gefährdung eines Schutzinteresses nach § 1 Abs. 3 AWG 2002 in folgenden beispielhaften Fällen vor:

- Gefährdung der Gesundheit von Menschen und Tieren durch austretende Kraftstoffdämpfe. Dazu müsste das Autowrack mit offenem, (teil)gefülltem Tank bzw. mit undichtem Treibstoffsystem (Tank, Leitungen, Filter usw.) in einem geschlossenen Raum gelagert werden. In diesen Fällen besteht auch unmittelbare Brand- und/oder Explosionsgefahr.

- Gefährdung der Gesundheit von Menschen und Tieren durch austretendes Flüssiggas. Dazu müsste das Autowrack mit undichtem Gassystem in einem Bereich gelagert werden, in dem die Möglichkeit der Bildung von Gasansammlungen besteht (Garage mit Montagegrube, Abstellfläche mit Kanalsystem usw.). In diesen Fällen besteht unmittelbare Brand- und Explosionsgefahr.

- Gefährdung der Gesundheit von Menschen und Tieren durch austretende Betriebsflüssigkeiten. Dazu müsste der Austritt von Betriebsflüssigkeiten zu einer Gefährdung von Grund- und/oder Fließgewässern führen, die als Trinkwasser (z.B. Hausbrunnen) bzw. Brauchwasser zur Nahrungsmittelerzeugung (z.B. Brunnen zur Viehhaltung, Fischgewässer) genutzt werden.

- Gefährdung der Gesundheit von Menschen (Unfallgefahr) durch Lagerung von Autowracks auf öffentlichen Verkehrsflächen. Falls Autowracks auf öffentlichen Verkehrsflächen (z.B. Straßenrand ohne Parkstreifen im ländlichen Bereich) gelagert werden, ist durch die Einengung der Verkehrsflächen eine unmittelbare Gefährdung gegeben (z.B. Verstellen des Fußgängerbereiches, Zwang zum Anhalten bei Gegenverkehr).

- Gefährdung der Gesundheit von Menschen durch ungehinderten Zugang für Kinder und minderjährige Personen. Falls Autowracks unversperrt gelagert werden, besteht unmittelbare Verletzungsgefahr durch die Betriebsflüssigkeiten (z.B. Einatmen von Dämpfen, Verätzung durch Batteriesäure, Vergiftung durch Einnahme von Flüssigkeiten) und durch die Möglichkeit der Inbetriebnahme des Fahrzeuges (z.B. *Lösen der Handbremse auf abfallendem Gelände*).



AWG 2002 § 1
Abs. 3

AWG 2002 § 73

2.3.1

**Unmittelbarer Beseitigungsauftrag/
Behandlungsauftrag**

Es ist zu betonen, dass bei Vorliegen der Abfalleigenschaft „gefährlich“, und „Gefahr im Verzug“ seitens der Behörde unmittelbar faktische Amtshandlungen (Beseitigungs-/Behandlungsaufträge) nach § 73 AWG 2002 auszusprechen sind.

2.4 Beurteilung der Eignung der Abstellfläche zur Lagerung von Altfahrzeugen

Zur Beurteilung der Eignung von Abstellflächen zur Lagerung von Altautos ist Punkt 2 der Anlage 1 (Standorte für die Lagerung von Altfahrzeugen vor ihrer Behandlung) der AltfahrzeugeV 2002 heranzuziehen:

Altfahrzeuge dürfen nur in geeigneten Bereichen mit undurchlässiger Oberfläche, Auffangeinrichtungen und Abscheidern für auslaufende Flüssigkeiten und fettlösende Reinigungsmittel gelagert werden.

Bei Lagerung im Freien ist zusätzlich das auf der Lagerfläche anfallende Niederschlagswasser über einen Abscheider entsprechend den geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen zu reinigen.

Dazu ist aus der Praxis festzustellen, dass durch mögliche Beschädigungen am Altfahrzeug der Austritt von wassergefährdenden Betriebsflüssigkeiten, ebenso wie das nachträgliche Abtropfen bei vorbehandelten Altfahrzeugen („Wracks“) nicht auszuschließen ist. Geschotterte und unbefestigte Flächen (Wiesen) sind wegen ihrer Flüssigkeitsdurchlässigkeit nicht geeignet.

In der Praxis ist dabei nur die kurzfristige Zwischenlagerung auszunehmen (z.B. Unfallfahrzeuge mit Tropftassen bis zum Abtransport; „Einzelfahrzeuge“ mit Tropftassen zur Ersatzteilentnahme (siehe auch 2.1.2)).

Anlage 1 AltfahrzeugeV 2002



3 Weitere Ermittlungen

Über die Feststellung der Abfalleigenschaft und die Beurteilung der Eignung der Abstellfläche sind zur Vorschreibung der anfallenden Kosten weitere Ermittlungen erforderlich.

3.1 Besitzer des Altfahrzeuges ermitteln

Der Besitzer kann in den meisten Fällen durch Befragung des Grundstückeigentümers ermittelt werden. Falls dies nicht möglich ist, kann die Behörde mit Unterstützung der Exekutive bei Vorhandensein der Fahrzeugdaten

- Begutachtungsplakette („Pickerl“)
- Motornummer
- Fahrgestellnummer

den letzten Zulassungsbesitzer ausfindig machen.

3.2 Grundbesitzer ermitteln

Der Grundbesitzer kann von der Behörde über die Eintragungen im Grundbuch ermittelt werden. Falls der Grundbesitzer eine Firma ist, ist zu überprüfen, ob und in welcher Form Betriebsstätten Genehmigungen vorhanden sind.



4 Befund, Gutachten und Bescheid

Die nachfolgende beispielhafte Darstellung ist eine Zusammenfassung der bisherigen Vorgangsweise in der Steiermark und soll im konkreten Einzelfall als Orientierungshilfe dienen.

4.1 Befund

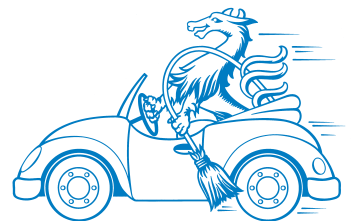
Zur Feststellung des genauen Sachverhaltes ist es unumgänglich, eine örtliche Erhebung unter Berücksichtigung der unter Punkt 2.2 (Einstufung in nicht gefährlichen und gefährlichen Abfall) angeführten Punkte mit Dokumentation (Fotos) durchzuführen.



4.1.1 Feststellung der Abfalleigenschaft, Einstufung als gefährlichen oder nicht gefährlichen Abfall, Beurteilung der Eignung der Abstellflächen zur Lagerung, Ermittlung der tatsächlichen und möglichen Verunreinigung

Das nachfolgende Beispiel soll Anhaltspunkte für die Erstellung eines Befundes aufgrund der Ermittlungen vor Ort liefern. Im Bericht sind folgende Punkte besonders zu berücksichtigen:

- Genaue Adresse des Grundeigentümers und Bezeichnung der Grundstücke; dabei sollte wenn möglich, ein Auszug aus dem Grundbuch und ein Lageplan, auf dem die Ablagerung örtlich eingezeichnet ist, beigelegt werden.
- Genaue Beschreibung der vorgefundenen Fahrzeuge unter besonderer Berücksichtigung der gefährlichen Anteile, des Alters und der Betriebsbereitschaft.
- Genaue Beschreibung des Untergrundes und der gegebenenfalls vorgefundenen Verunreinigungen.



*Übersicht
(Beschreibung der
Gesamtsituation)*

Beispiel-Befund:

Derzeit werden in [PLZ] [Gemeinde], [Straße Nr.], [Bezirk], auf den Grundstückspartellen [Grundstücksnummer] und [Grundstücksnummer], welche gemäß Grundbuchsatzug (siehe Beilage) als Wohngebiet ausgewiesen sind, alte nicht mehr betriebsbereite Gerätschaften und Fahrzeuge (wesentliche Teile fehlen), sowie demontierte Fahrzeugteile gelagert. Das Gelände befindet sich unmittelbar im Nahbereich eines öffentlichen Kinderspielfeldes und eines Wohnhauses und ist frei zugänglich:

- ◆ 5 weiße PKW's der Marke Mercedes mit Motor [Motornummern, Fahrgestellnummern] (incl. Ölfilter), Getriebe, Kühl- und Bremsanlage (Kühler und Behälter) und Treibstofftank (Dabei ist bei zwei Fahrzeugen aufgrund des intensiven Treibstoffgeruches am Einfüllstutzen davon auszugehen, dass sich noch Treibstoffe im Fahrzeug befinden); ein Pkw befindet sich darüber hinaus auch im unmittelbaren Bereich (Entfernung ca. 3m) eines Baches (siehe Foto 1).
- ◆ 1 roter Klein-LKW der Marke Ford ohne Motor [Fahrgestellnummer], Getriebe, Kühlanlage und Treibstofftank jedoch mit Batterie und Stoßdämpfern (siehe Foto 2).
- ◆ 1 LKW der Marke Fiat mit Motor [Motornummer, Fahrgestellnummer], Getriebe und Stoßdämpfern ohne Batterie und Kühlanlage (siehe Foto 3).
- ◆ 1 Kompressor mit Motor [Motornummer] (siehe Foto 4).
- ◆ 1 Lader mit Dieselmotor [Motornummer, Fahrgestellnummer] (siehe Foto 5).
- ◆ 1 Anhänger ohne Räder (siehe Foto 6).
- ◆ Demontierte Fahrzeugteile (Motor-, Getriebe- und Karosserieteile), (siehe Foto 7 u. 8)

Alle Fahrzeuge sind unversperrt.

Dokumentation

Als Nachweis dient die in der Beilage angeschlossene Fotodokumentation (Fotodokumentation in der Broschüre nicht enthalten!)

*Zustand der
Abstellflächen,
Dauer der Lagerung,
Alter der
Fahrzeuge*

Eine Befestigung der Abstellflächen (Wiesen- und Erdboden) ist, wie auf den Fotos ebenfalls ersichtlich ist, nicht zu erkennen. Die Fahrzeuge, Fahrzeugteile und Gerätschaften wurden offensichtlich bereits über einen längeren Zeitraum gelagert, da darunter kein Graswuchs mehr festzustellen ist, und bereits deutliche Spuren von Überwucherungen durch Pflanzenwuchs festzustellen sind (siehe Foto 1, 5, 7 u. 9). Weiters wurden nur Typen und Modelle vorgefunden, die seit längerer Zeit nicht mehr als Neufahrzeuge erhältlich sind.

*Verunreinigungen,
(tatsächliche und
mögliche)*

Bei folgenden Fahrzeugen sind auf den Abstellflächen Verunreinigungen (Tropfen, verfärbtes Erdreich) durch Austritte von Betriebsflüssigkeiten (Öl, Treibstoff, Kühl- und Bremsflüssigkeit) festzustellen (siehe Foto 7, 8, 9 u. 10):

- ◆ 5 weiße PKW's der Marke Mercedes mit Motor [Motornummern, Fahrgestellnummern] (incl. Ölfilter), Getriebe, Kühl- und Bremsanlage (Kühler und Behälter) und Treibstofftank.
- ◆ 1 LKW der Marke Fiat mit Motor [Motornummer, Fahrgestellnummer], Getriebe und Stoßdämpfern, ohne Batterie und Kühlanlage.
- ◆ 1 Kompressor mit Motor [Motornummer].
- ◆ 1 Lader mit Dieselmotor [Motornummer, Fahrgestellnummer].

4.1.2 Zur Feststellung des/der Abfallbesitzers/in und der Grundstückseigentümer/in

Eine Ermittlung der Abfallbesitzer/in und der Grundstückseigentümer/in kann durch Befragung von Mitbewohnern, Anrainern oder auch über das Meldeamt erfolgen (durch die Behörde vorzunehmen).

Beispiel-Befund:

Wie durch Befragung der derzeitigen Bewohnerin des Anwesens [PLZ] [Gemeinde], [Straße Nr.], [Bezirk], (Fr. X) in Erfahrung gebracht werden konnte, kauft Herr XY alte nicht mehr zum Verkehr zugelassene Fahrzeuge sowie Gerätschaften an und lagert sie auf seinem Grundstück, weil er angeblich damit Handel betreiben will. Nach Auskunft der Gewerbebehörde besteht jedoch keine Betriebsstätten Genehmigung bzw. wurde auch nicht um die Erteilung angesucht.

Wenn möglich, sollte selbstverständlich auch der Abfallbesitzer befragt werden.

Gemäß dem in der Beilage angeschlossenen Grundbuchsatzug der Gemeinde ... ist Herr XY, wohnhaft in [PLZ] [Gemeinde], [Straße Nr.], [Bezirk], Eigentümer der oa. Grundstücke, auf denen die gegenständlichen Fahrzeuge und Gerätschaften derzeit abgelagert werden.

4.2 Gutachten

Das Gutachten ist anhand der unter Punkt 2 (Erhebung vor Ort) angeführten Punkte zu erstellen.

4.2.1 Feststellung der Abfalleigenschaft (Kriterien) siehe auch 2.1

Dazu ist grundsätzlich festzustellen, ob es sich bei den zu beurteilenden Sachen um bewegliche Sachen handelt; siehe § 2 Abs. 1 AWG 2002.

§ 2 Abs. 1 AWG
2002;
bewegliche Sache

Beispiel-Gutachten:

Die im Befund aufgelisteten Sachen können eindeutig als bewegliche Sachen bezeichnet werden (zB. die Fahrzeuge als Beförderung- bzw. Transportmittel, die Fahrzeugteile als Bauteile von beweglichen Sachen (hier Bauteile von Fahrzeugen)).

„Subjektiver und/oder objektiver“ Abfallbegriff

„Subjektiver“
Abfallbegriff

Beispiel-Gutachten:

Der "subjektive" Abfallbegriff ist im gegenständlichen Fall nicht anzuwenden, da sich der festgestellte Abfallbesitzer der beweglichen Sachen, obwohl diese bereits in den Erdboden eingesunken und mit Pflanzenbewuchs überwuchert sind, nicht entledigen will bzw. nicht entledigt hat.

Bezug im Befund:

Wie durch Befragung der derzeitigen Bewohner(in) des Anwesens [PLZ] [Gemeinde], [Straße Nr.], [Bezirk], (Fr. X) in Erfahrung gebracht werden konnte, kauft Herr XY alte nicht mehr zum Verkehr zugelassene Fahrzeuge sowie Gerätschaften an und lagert sie auf seinem Grundstück, weil er angeblich damit Handel betreiben will.

„Objektiver“
Abfallbegriff

Beispiel-Gutachten:

Somit ist zu prüfen, ob die im Befund festgestellten Kriterien ausreichen, die gegenständlichen Fahrzeuge und Gerätschaften als Abfall im „objektiven“ Sinn einzustufen.

Dazu sind zuerst die Ausschließungs - Kriterien nach § 2 Abs. 3 AWG 2002 zu berücksichtigen (siehe 2.1.3).

Beispiel-Gutachten:

Die gegenständlichen Fahrzeuge sind aus einer Modellreihe, die nicht mehr als Neufahrzeug erhältlich sind. Zusätzlich ist aufgrund des vorgefundenen Allgemeinzustandes (Rostschäden siehe Fotos 3, 7 und 11, Zustand des Innenraumes siehe Foto 6) und der Begutachtungsplaketten (Ablaufdatum) auszuschließen, dass die gegenständlichen Fahrzeuge nach allgemeiner Verkehrsauffassung als „neu“ zu bezeichnen sind.

Bezug im Befund:

Weiters wurden nur Typen und Modelle vorgefunden, die seit längerer Zeit nicht mehr als Neufahrzeuge erhältlich sind.

Beispiel-Gutachten:

Aufgrund des Zustandes der vorgefundenen Fahrzeuge (Rostschäden, matter und stark verschmutzter Lack, niedriger Reifendruck, demonitierte Bauteile) und des fehlenden Bewuchses unter den Fahrzeugen ist davon auszugehen, dass die Fahrzeuge bereits seit längerer Zeit auf der o.g. Fläche abgestellt werden. Unter Berücksichtigung der daraus abzuleitenden Lagerzeit und des Ablaufdatums der an den Fahrzeugen befindlichen Begutachtungsplaketten (Ablaufdatum) ist aus fachlicher Sicht festzustellen, dass die gegenständlichen Fahrzeuge nicht in bestimmungsgemäßer Verwendung stehen können.

Bezug im Befund:

Derzeit werden in [PLZ] [Gemeinde], [Straße Nr.], [Bezirk], auf den Grundstückspartellen 99/9 und 88/8, welche gemäß Grundbuchsatzug (siehe Beilage) als Freiland ausgewiesen sind und derzeit nicht bewirtschaftet werden, alte nicht mehr betriebsbereite Gerätschaften und Fahrzeuge (wesentliche Teile fehlen) wie folgt gelagert.

Somit sind die Ausschließungs - Kriterien nach § 2 Abs. 3 AWG 2002 nicht anzuwenden!

Zusätzlich ist bei Altautos zu ermitteln, ob sie zum Ausschachten oder Shreddern bestimmt sind:

Beispiel-Gutachten:

Durch den festgestellten Zustand der Fahrzeuge und Gerätschaften ist davon auszugehen, dass eine wirtschaftliche Instandsetzung nicht mehr durchgeführt werden kann. Eine Nennung genauer zahlenmäßiger Beträge zur Beurteilung der Unwirtschaftlichkeit der erforderlichen Reparaturen ist nicht notwendig, sofern das Schadensbild in schlüssiger und nachvollziehbarer Art und Weise beurteilt wird (vgl. VwGH 15.07.2013; 2013/07/0032). Somit kann ein Handel nur mehr über das Ausschachten oder Shreddern erfolgen.

Bezug im Befund:

...alte nicht mehr betriebsbereite Gerätschaften und Fahrzeuge (wesentliche Teile fehlen) wie folgt gelagert:
5 weiße PKW's der Marke Mercedes mit Motor [Motornummern, Fahrge-
stellnummern](incl. Ölfilter), Getriebe, Kühl- und Bremsanlage (Küh-
ler und Behälter) und Treibstofftank (Dabei ist bei zwei Fahrzeugen
aufgrund des intensiven Treibstoffgeruches am Einfüll...

„Neuheit“

Bestimmungsgemäße
Verwendung

VwGH Erkenntnis
2013/07/0032
Ausschlachten
oder Shreddern ?

Somit ist zu überprüfen aufgrund welcher Kriterien nach § 1 Abs. 3 AWG 2002 die gegenständlichen Fahrzeuge, Fahrzeugteile und Gerätschaften als Abfall im öffentlichen Interesse einzustufen sind:

Beispiel-Gutachten:

- ◆ Die Gesundheit des Menschen wird im gegenständlichen Fall direkt gefährdet. Da sich der Abstellplatz in unmittelbarer Nähe eines öffentlichen Kinderspielplatzes befindet und nicht abgesichert ist, besteht Verletzungsgefahr für Kinder und Minderjährige.
- ◆ Aufgrund der unsachgemäßen Lagerung im Freien und des festgestellten Austrittes von Betriebsflüssigkeiten, können Gefahren für die natürlichen Lebensbedingungen von Tieren oder Pflanzen oder für den Boden verursacht werden.
- ◆ Die nachhaltige Nutzung von Wasser oder Boden kann im gegenständlichen Fall (durch bereits festgestellte Austritte von Betriebsflüssigkeiten) beeinträchtigt werden.
- ◆ Aufgrund der unsachgemäßen Lagerung im Freien und des festgestellten Austrittes von Betriebsflüssigkeiten ist (kann) die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt worden (werden). Dabei ist auch das Abstellen des Anhängers ohne Räder und die Lagerung der demontierten Fahrzeugteile als vermeidbare Umweltverunreinigung anzusehen.
- ◆ Brand- und Explosionsgefahren können im gegenständlichen Fall durch die zumindest teilweise gefüllten Treibstofftanks verursacht werden.
- ◆ Geräusche und Lärm werden im gegenständlichen Fall keine verursacht.
- ◆ Das Auftreten und die Vermehrung von schädlichen Tieren und Pflanzen sowie Krankheitserregern kann vom Unterzeichnenden nicht beurteilt werden.
- ◆ Die öffentliche Ordnung und Sicherheit wird im gegenständlichen Fall durch den ungehinderten Zugang für Kinder und Minderjährige gestört.
- ◆ Das Orts- und Landschaftsbild wird aufgrund der Lagerung in einem nicht leicht einzusehenden Bereich nicht erheblich beeinträchtigt. Sollte diesbezüglich ein Gutachten erforderlich sein, wäre dieses von einem naturschutzrechtlichen Sachverständigen zu erstellen.

Beurteilung der Eignung der Lagerfläche:

Nach Anlage 1 Punkt 2 der AltfahrzeugeV 2002 dürfen Altfahrzeuge nur in geeigneten Bereichen mit undurchlässiger Oberfläche, Auffangeinrichtungen und Abscheidern für auslaufende Flüssigkeiten und fettlösende Reinigungsmittel gelagert werden. Bei Lagerung im Freien ist das auf der Lagerfläche anfallende Niederschlagswasser über einen Abscheider entsprechend den geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen zu reinigen.

Die Lagerflächen auf den Grundstücksparzellen 99/9 und 88/8 entsprechen nicht den Anforderungen der Anlage 1 der AltfahrzeugeV 2002.

Zusammenfassend sind somit die gegenständlichen Fahrzeuge, Fahrzeugteile und Gerätschaften unter Berücksichtigung eines öffentlichen Interesses nach den Kriterien des § 1 Abs. 3 AWG 2002 unter Einbeziehung der Ausschließungs - Kriterien nach § 2 Abs. 3 AWG 2002 als Abfall einzustufen.

4.2.2

Feststellung der Abfalleigenschaft „gefährlich“ (siehe auch 2.2.1)

Beispiel Gutachten:

In den gegenständlichen Fahrzeugen und Gerätschaften

- ◆ 5 weiße PKW's der Marke Mercedes [Motornummern, Fahrgestellnummern]
- ◆ 1 roter Klein-LKW der Marke Ford [Fahrgestellnummer]
- ◆ 1 LKW der Marke Fiat [Motornummer, Fahrgestellnummer]
- ◆ 1 Kompressor mit Motor [Motornummer]
- ◆ 1 Lader mit Dieselmotor [Motornummer, Fahrgestellnummer]
- ◆ Demontierte Fahrzeugteile (Motor- u. Getriebeteile)

wurden gemäß Abfallverzeichnisverordnung 2020 folgende als gefährliche Abfälle eingestufte Teile bzw. Flüssigkeiten vorgefunden:

◆ **Kraftstoffe**

Schlüssel Nr. 54104 gemäß Abfallverzeichniserordnung
Abfallcode: 13 07 02 europäischen Abfallkatalog (EWC)

◆ **Motor-, Getriebe- und Differentialöle**

Schlüssel Nr. 54102 gemäß Abfallverzeichniserordnung
Abfallcodes: 13 02 05, 13 02 06, 13 02 07, 13 02 08 europäischen Abfallkatalog (EWC)

◆ **Ölfilter, ölverunreinigte Luftfilter und Benzinfilter**

Schlüssel Nr. 54928 gemäß Abfallverzeichniserordnung
Ölfilter-Abfallcode: 16 01 07, 15 02 02 europäischen Abfallkatalog (EWC)

◆ **Bremsflüssigkeit**

Schlüssel Nr. 54120 gemäß Abfallverzeichniserordnung
Abfallcode: 16 01 13 europäischen Abfallkatalog (EWC)

◆ **Kühlerflüssigkeit, Scheibenreiniger**

Schlüssel Nr. 55374 gemäß Abfallverzeichniserordnung
Abfallcode: 16 01 14 europäischen Abfallkatalog (EWC)

◆ **Starterbatterien**

Schlüssel Nr. 35322 gemäß Abfallverzeichniserordnung
Abfallcode: 16 06 01 europäischen Abfallkatalog (EWC)

Somit sind nach den Bestimmungen der Abfallverzeichnisverordnung 2020 die oben angeführten Fahrzeuge und demontierten Fahrzeugteile (Motor- u. Getriebeteile) „gesamt“ als **gefährlicher Abfall** einzustufen (Schlüsselnummer 35203).

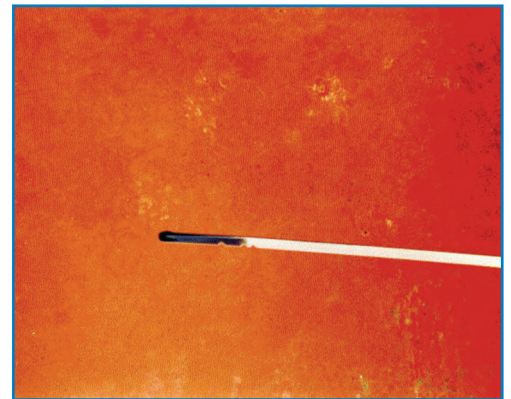
Zusätzlich ist auch der durch den Austritt von Betriebsflüssigkeiten verunreinigte Boden als gefährlicher Abfall anzusehen (Schlüssel Nr. 31423 oder 31424).

Bezug im Befund:

- ◆ 5 weiße PKW's der Marke Mercedes mit Motor [Motornummern, Fahrgestellnummern] (incl. Ölfilter), Getriebe, Kühl- und Bremsanlage (Kühler und Behälter) und Treibstofftank (Dabei ist bei zwei Fahrzeugen aufgrund des intensiven Treibstoffgeruches am Einfüllstutzen davon auszugehen, dass sich auch Treibstoffe noch im Fahrzeug befinden); ein Pkw befindet sich darüber hinaus auch im unmittelbaren Bereich (Entfernung ca. 3 m) eines Baches
- ◆ 1 roter Klein-LKW der Marke Ford ohne Motor [Fahrgestellnummer], Getriebe, Kühlanlage und Treibstofftank jedoch mit Batterie und Stoßdämpfern
- ◆ 1 LKW der Marke Fiat mit Motor [Motornummer, Fahrgestellnummer], Getriebe und Stoßdämpfern ohne Batterie und Kühlanlage
- ◆ 1 Kompressor mit Motor [Motornummer]
- ◆ 1 Lader mit Dieselmotor [Motornummer, Fahrgestellnummer]
- ◆ Demontierte Fahrzeugteile (Motor- u. Getriebeteile)

Bei folgenden Altfahrzeugen sind auf den Abstellflächen Verunreinigungen (Tropfen, verfärbtes Erdreich) durch Austritte von Betriebsflüssigkeiten (Öl, Treibstoff, Kühl- und Bremsflüssigkeit) festzustellen (siehe Foto 7, 8, 9 u. 10):

5 weiße PKW's der Marke Mercedes mit Motor...



4.2.3

Feststellung von „Gefahr im Verzug“

(siehe auch 2.3)

Beispiel-Gutachten:

Im gegenständlichen Fall ist Gefahr im Verzug gegeben, da die Gesundheit von Menschen und Tieren aus folgenden Gründen unmittelbar gefährdet ist.

- ◆ Da sich alle Fahrzeuge, bei denen Austritte von wassergefährdenden Stoffen festgestellt wurden, im Einzugsbereich eines Oberflächengewässers befinden, ist eine konkrete Gewässergefährdung anzunehmen (ist auch ein Tatbestand nach WRG).
- ◆ Grundsätzlich ist durch die austretenden Kraftstoffdämpfe unmittelbare Brand- und Explosionsgefahr gegeben. Durch die Lagerung im Freien wäre keine unmittelbare Gefährdung gegeben; im gegenständlichen Fall ist jedoch trotzdem Gefahr im Verzug (Brandgefahr) anzunehmen, da sich die Fahrzeuge im Nahbereich eines Kinderspielplatzes und eines bewohnten Gebäudes befinden.
- ◆ Da die Fahrzeuge unversperrt im Nahbereich eines Kinderspielplatzes und eines bewohnten Objektes gelagert werden, besteht eine Zutrittsmöglichkeit für Kinder und ist somit eine unmittelbare Gefährdung minderjähriger Personen anzunehmen. In diesem Zusammenhang besteht die unmittelbare Gefährdung durch die austretenden Kraftstoffdämpfe (Brand- und Explosionsgefahr), Verletzungsgefahr durch die Betriebsflüssigkeiten (z.B. Einatmen von Kraftstoffdämpfen, Verätzung durch Batteriesäure, Vergiftung durch Einnahme von Betriebsflüssigkeiten, Brand- und Explosionsgefahr durch „zündelnde“ Kinder) und durch die Möglichkeit der Inbetriebnahme des gesamten Fahrzeuges.

Falls der Abfallbesitzer nicht anwesend ist, müssen seitens der Behörde unmittelbare Schritte zur Abwendung der „Gefahr im Verzug“ gesetzt werden (z.B. Verständigung der Feuerwehr, Auffangen der Betriebsflüssigkeiten).

4.3 Bescheid

Die im Folgenden angeführten beispielhaften Formulierungen, für Spruch, Begründung (in Bezug auf Befund und Gutachten) und rechtliche Würdigung, stellen den formalrechtlich notwendigen Rahmen dar. Dabei wurden seitens der Landesabfallbehörde – Abteilung 13 in einem Berufungsverfahren besonders relevanten Punkte und Formulierungen einbezogen.

Beseitigungsauftrag

Beispiel-Spruch:

Gemäß § 73 des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG 2002) BGBl. I Nr. 102/2002 i.d.g.F. in Verbindung mit der Abfallverzeichnisverordnung 2020 BGBl. II Nr. 409/2020 i.d.g.F. wird Herr XY, wohnhaft in [PLZ] [Gemeinde], [Straße Nr.], [Bezirk] verpflichtet, die auf Gst, Nr. 99/9 und 88/8, KG [Gemeinde] abgelagerten gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle

- ◆ 5 weiße PKW's der Marke Mercedes [Motornummern, Fahrgestellnummern]
- ◆ 1 roter Klein LKW der Marke Ford [Fahrgestellnummer]
- ◆ 1 LKW der Marke Fiat [Motornummer, Fahrgestellnummer]
- ◆ 1 Kompressor mit Motor [Motornummer]
- ◆ 1 Lader mit Dieselmotor [Motornummer, Fahrgestellnummer]
- ◆ Demontierte Fahrzeugteile (Motor- u. Getriebeteile sowie Karosserieteile)

und den durch Austritt der Betriebsflüssigkeiten verunreinigten Boden unverzüglich zu entfernen, und über die ordnungsgemäße Entsorgung der Behörde Nachweise in Form von Begleitscheinen, Verwertungsnachweisen und Wiegescheinen eines nach § 24a AWG 2002 befugten Entsorgungsunternehmens vorzulegen.

Diesen Auftrag hat der Abfallbesitzer und ggf. der Grundeigentümer unmittelbar auszuführen. Falls „Gefahr im Verzug“ vorliegt, und der Abfallbesitzer bzw. der Grundeigentümer nicht anwesend sind, oder zur Ausführung des Auftrages nicht in der Lage sind, muss die Behörde vorerst auf Kosten des Bundes den Beseitigungs-/ Behandlungsauftrag erteilen.

Diese „faktische Amtshandlung“ (bei Gefahr im Verzug) wird in einem Aktenvermerk beurkundet, wobei eine Rechtsmittelbelehrung entfällt. Es ist jedoch der Hinweis aufzunehmen, dass gegen die Anordnung der Maßnahmen eine schriftliche Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht für Steiermark eingebracht werden kann.

unmittelbarer Beseitigungsauftrag

Beispiel-Aktenvermerk (Gefahr im Verzug):

Gemäß § 73 Abs. 2 Abfallwirtschaftsgesetz (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 i.d.g.F. in Verbindung mit § 4 der Abfallverzeichnisverordnung 2020, BGBl. II Nr. 409/2020 i.d.g.F., wird wegen Gefahr im Verzug unmittelbar angeordnet, dass die vom Amtssachverständigen vorgeschlagenen Maßnahmen vom Verpflichteten Herrn XY, wohnhaft in [PLZ] [Gemeinde], [Straße Nr.], [Bezirk], auf seine Kosten zu treffen oder gegen Ersatz der Kosten durch Ihn unverzüglich durchführen zu lassen sind.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. Nr. 33/2013 i.d.g.F. kann gegen Anordnung dieser Maßnahmen die schriftliche Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht für Steiermark, Salzamtsgasse 3, 8010 Graz innerhalb von 6 Wochen, ab dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerdeführer von der Ausübung unmittelbar verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt Kenntnis erlangt, unter Beachtung der Bestimmungen des § 9 Abs 1 VwGVG über die Inhaltserfordernisse erhoben werden. Schriftliche Beschwerden können auch über das Internet mit Hilfe eines Web-Formulars, per Email oder mittels Telefax eingebracht werden.

Falls die Kriterien für eine Einstufung als gefährlicher Abfall nicht gegeben sind, es sich bei den beweglichen Sachen jedoch um Abfall handelt, sind von der Behörde Beseitigungs-/Behandlungsaufträge mit Fristen an den Abfallbesitzer oder, falls der Abfallbesitzer nicht ermittelt werden kann, an den Grundeigentümer auszusprechen.

Beispiel-Spruch:

Gemäß § 73 des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG 2002) BGBI. I Nr. 102/2002 i.d.g.F. wird Herr XY, wohnhaft in [PLZ] [Gemeinde], [Straße Nr.], [Bezirk] verpflichtet, die auf Gst, Nr. 99/9 und 88/8, KG [Gemeinde] abgelagerten nicht gefährlichen Abfälle

- ◆ 1 Anhänger ohne Räder und
- ◆ Karosserieteile bis spätestens [ca. 2 Wochen Frist] zu entfernen, und über die ordnungsgemäße Entsorgung der Behörde Übernahmebestätigungen (z.B. Lieferschein, Rechnung) eines hierzu Befugten vorzulegen.

In der anschließenden Begründung wird auf Befund und Gutachten des Sachverständigen verwiesen.

Beispiel-Begründung:

Mit Anzeige vom [Datum] hat die Steiermärkische Berg- und Naturwacht, Ortseinsatzstelle [Gemeinde] auf die Ablagerung von Altfahrzeugen in der Gemeinde [Gemeinde], KG [Katastral Gemeinde], hingewiesen. Die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens sind im Befund und Gutachten der Sachverständigen dargestellt.

In jedem Fall ist anschließend an den Verweis auf Befund und Gutachten die rechtliche Würdigung der Ausführungen des Amtssachverständigen vorzunehmen.

Beispiel-Rechtliche Würdigung:

Aufgrund der Ausführungen des Amtssachverständigen ist davon auszugehen, dass folgende öffentliche Interessen gemäß Abfallwirtschaftsgesetz verletzt sind:

1. Die Gesundheit der Menschen wird gefährdet.
2. Es können Gefahren für die natürlichen Lebensbedingungen von Tieren oder Pflanzen oder den Boden verursacht werden.
3. Die Umwelt kann über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden.
4. Es können Brand- oder Explosionsgefahren bestehen.
5. Die öffentliche Ordnung und Sicherheit kann gestört werden.

Da durch die Ablagerungen öffentliche Interessen verletzt werden, hat die Behörde dem Verpflichteten, gemäß § 73 AWG 2002, entsprechende Maßnahmen aufzutragen.

*befristeter
(nicht unmittelbarer)
Beseitigungsauftrag*

Begründung

5 Kontrollen

Für den unmittelbaren Beseitigungs-/Behandlungsauftrag sind die Kontrollen sofort vorzunehmen.

Die Kontrolle eines befristeten (nicht unmittelbaren) Beseitigungs-/Behandlungsauftrages erfolgt nach Fristablauf unter Beurteilung der bescheidgemäßen Ausführung (Auflagen).

6 Strafen

In diesem Zusammenhang können gegen den Abfallbesitzer oder ggf. den Grundeigentümer Strafen wegen

- unsachgemäßer Lagerung (Ablagerung) von gefährlichen Abfällen (§ 15 AWG 2002) und/oder
- Nichtbefolgung von Aufträgen oder Anordnungen (§ 73 AWG 2002) ausgesprochen werden.

6.1 Unsachgemäße Lagerung von gefährlichen Abfällen (§ 15 AWG 2002)

Falls der Abfallbesitzer oder ggf. der Grundeigentümer gefährliche Abfälle unsachgemäß lagert, so dass Beeinträchtigungen im Sinne des § 1 Abs. 3 AWG 2002 auftreten, ist eine Anzeige an das Strafreferat der Bezirksverwaltungsbehörde vorzunehmen. Dabei sind gemäß AWG § 79 Abs. 1 Z 1 und 2 AWG 2002 Geldstrafen zwischen € 850.-- und € 41.200.-- auszusprechen. Für den Bereich der nicht gefährlichen Abfälle beträgt der Strafraum nach § 79 Abs. 2 Z 3 und 4 AWG 2002 zwischen € 450.-- und € 8.400.--.

6.2 Nichtbefolgung von Aufträgen oder Anordnungen (§ 73 AWG 2002)

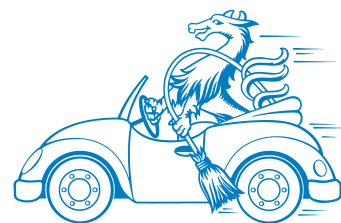
Falls der Abfallbesitzer oder ggf. der Grundeigentümer die angeordnete Beseitigung/Behandlung gemäß § 73 AWG 2002 verweigert, ist ebenfalls eine Anzeige an das Strafreferat der Bezirksverwaltungsbehörde vorzunehmen. Dabei sind gemäß § 79 Abs. 2 Z 21 AWG 2002 Geldstrafen zwischen € 450 und € 8.400 auszusprechen.

AWG 2002 § 15

AWG 2002 § 73

*AWG 2002 § 79
Abs. 2 Z 21*

*AWG 2002 § 79
Abs. 1 Z 1 u. 2 und
Abs. 2 Z 3 u. 4*



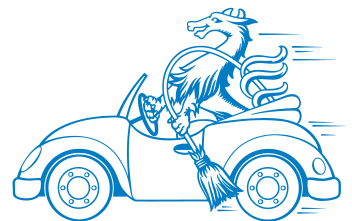
7 Kosten

Die Kosten eines Beseitigungs-/Behandlungsauftrages sind grundsätzlich vom Abfallbesitzer zu übernehmen. Falls der Abfallbesitzer nicht festgestellt werden kann, sind die vorgeschriebenen Kosten unter Berücksichtigung von § 74 AWG 2002 vom Liegenschaftseigentümer zu tragen.

7.1 Abfallbesitzer bekannt

Im gegenständlichen Fall sind die Kosten für die Beseitigung vom festgestellten Abfallbesitzer zu übernehmen.

AWG 2002 § 74



7.2 Abfallbesitzer nicht bekannt

Die nachfolgenden Ausführungen gelten gleichermaßen für:

- Private Grundbesitzer
- Firmen als Grundbesitzer
- Öffentliche Grundbesitzer (Gemeinden, Land, usw.)

Gemäß § 74 AWG 2002 hat der Liegenschaftseigentümer, auf dessen Grundstück gefährliche Abfälle widerrechtlich zurückgelassen wurden, diese, wenn er der Ablagerung zugestimmt oder sie freiwillig geduldet hat und ihm zumutbare Abwehrmaßnahmen unterlassen hat, auf seine Kosten zu entsorgen.

Als Beweis für die Durchführung von zumutbaren Abwehrmaßnahmen sind schriftliche Aufforderungen des Grundbesitzers zum Abtransport der Abfälle an den Abfallbesitzer vorzulegen. Falls dem Grundbesitzer der Abfallbesitzer nicht bekannt ist (Zurücklassen von Abfällen durch unbekannte Personen) muss er trotzdem Abwehrmaßnahmen setzen (Verbotsschild „Abfallablagerung bei Strafe verboten“ und Schreiben an die Gemeinde, wobei im Inhalt auf das Ablagerungsverbot hingewiesen werden muss.)

Diese Bestimmungen gelten auch für nicht gefährliche Abfälle.

gefährlicher Abfall

zumutbare Abwehrmaßnahmen

nicht gefährlicher Abfall



7.3 Beseitigung auf Kosten des Bundes

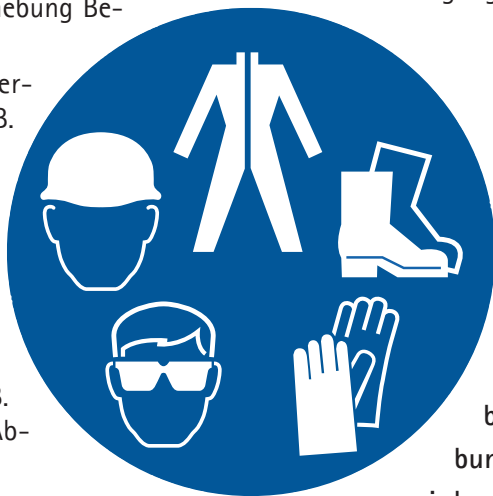
Kann weder der Abfallbesitzer noch der Grundeigentümer in Anspruch genommen werden, so hat die Behörde bei Gefahr im Verzug die Entsorgung der gefährlichen Abfälle auf Kosten des Bundes unmittelbar durchzuführen. Die zuständige Stelle für die Kostenübernahme durch den Bund ist dabei das BMK – Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie.

Da die Bezirksverwaltungsbehörde zur Entsorgung über keine entsprechenden Einrichtungen verfügt, wird sie in der Praxis Firmen beauftragen.

8 Fallbeispiel zum Erhebungsbogen Altfahrzeug

Bei jeder Erhebung zur Beantwortung der Frage, ob die vorgefundenen beweglichen Gegenstände als Abfälle anzusehen sind, müssen vorab grundsätzliche Überlegungen angestellt werden. Dabei sollten zur „Risikominimierung“ folgende Grundsätze beachtet werden:

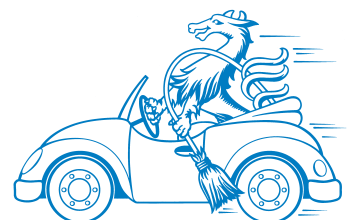
- Es darf durch die Erhebung zu keiner Gefährdung von Personen kommen! Dieser Grundsatz gilt insbesondere für die aktiv an der Erhebung Beteiligten!
- Falls Gefahren erkannt werden (z.B. durch Chemikalien oder sonstige gefährliche Gegenstände, wie z.B. Asbest) sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen (z.B. Schutzkleidung, Absperrung)!
- Falls Gefahren nicht abgeschätzt werden können, ist vom höchst möglichen Risiko auszugehen! Insbesondere ist dabei jeder Kontakt mit den vorgefundenen Gegenständen (insbesondere bei Gasen oder Flüssigkeiten) zu vermeiden (d.h. nicht berühren, nicht bewegen, nicht daran riechen)!
- Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Umweltbeeinträchtigungen (z.B. Umlagerung, Abdeckung) dürfen nur durchgeführt werden, wenn es dabei zu keiner zusätzlichen Gefährdung von Personen oder Umwelt kommen kann!



Als Hilfestellung für die Vor-Ort-Erhebungen und die Erstellung eines Erhebungsberichtes, der auch als Basis für Befund und Gutachten seitens der Behörden herangezogen werden kann, wurden Erhebungsbögen („Ablagerung“ bzw. „Altfahrzeug“) entwickelt. Diese können auch elektronisch ausgefüllt werden und stehen als Download zur Verfügung!

www.abfallwirtschaft.steiermark.at/schulungsunterlage-abfall

Das nachfolgenden-Fallbeispiel „Altfahrzeug“ zeigt, wie dieser Erhebungsbogen ausgefüllt werden sollte. Da damit bereits von der Erhebungsperson festgestellt wird, ob das abgelagerte Altfahrzeug als Abfall im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 anzusehen ist, besteht die Möglichkeit, dass die Abfallbesitzer dieses „freiwillig“ wegräumen bzw. ordnungsgemäß entsorgen lassen und weitere aufwändige Behördenverfahren überflüssig sind.



Fallbeispiel: „Altfahrzeug“

Sachverhaltsdarstellung:

Auf einem Parkplatz in einer Wohnsiedlung steht ein Kraftfahrzeug (PKW). Das Kraftfahrzeug (PKW) weist Rostschäden auf, hat keine Nummerntafel und die Begutachtungsplakette ist bereits seit mehreren Jahren abgelaufen. Der PKW ist versperrt. Der Besitzer ist bekannt, er ist gleichzeitig der Grundstücksbesitzer des Parkplatzes. Nach Auskunft durch den Besitzer ist das Fahrzeug betriebsbereit, es befinden sich daher noch sämtliche Betriebsflüssigkeiten im Fahrzeug. Bei der Erhebung sagt der Fahrzeugbesitzer aus, dass der PKW wieder Instand gesetzt werden soll. Da keine Möglichkeit besteht, das Fahrzeug in einer Garage unterzubringen, erfolgt das Abstellen am Parkplatz. Beim Lokalaugenschein ist festzustellen, dass der Parkplatz zum Teil asphaltiert und zum Teil mit Rasengittersteinen ausgelegt ist. Das betreffende Fahrzeug ist auf dem unbefestigten Teil (mit Rasengittersteinen ausgelegte Fläche) abgestellt. Unter dem Fahrzeug ist kein Grasbewuchs zu finden, was auf eine längere Lagerdauer schließen lässt.

[siehe dazu den ausgefüllten Erhebungsbogen auf den folgenden Seiten](#)



Erhebung Altfahrzeug

Datum der Erhebung: 20.09.2019	Bearbeiter (Titel, Vorname, Familienname): Dipl. Ing. Erich Gungl
Grund der Erhebung (zB telefonische Meldung am:, von:): Telefonische Mitteilung an das Magistrat Graz von Herrn Huber vom 9. September 2019.	Organisation/Funktion des Bearbeiters: Amt der steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 14, Referat Abfall- und Ressourcenwirtschaft / abfallwirtschaftlicher Amtssachverständiger;

Zusätzlich anwesende Personen:

Name (Titel, Vorname, Familienname): Klaus Przedziny	Organisation/Funktion: Amt der steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 14, Referat Abfall- und Ressourcenwirtschaft / abfallwirtschaftlicher Amtssachverständiger;
Wohnadresse (PLZ, Gemeinde, Straße):	
Name (Titel, Vorname, Familienname):	Organisation/Funktion:
Wohnadresse (PLZ, Gemeinde, Straße):	
Name (Titel, Vorname, Familienname):	Organisation/Funktion:
Wohnadresse (PLZ, Gemeinde, Straße):	

1 Basisinformationen:

1.1 Grundstücksdaten:

PLZ: 8010	Gemeinde: Graz	Straße: Grazerweg 5	Katastralgemeinde: Graz	Grundstück Nr.: 4410/1
Beschreibung des Ortes der Ablagerung/Lagerfläche (zB Größe, Lage, Erreichbarkeit, Boden, Bewuchs): Auf einem Parkplatz in einer Wohnsiedlung steht ein Kraftfahrzeug (PKW). Das Kraftfahrzeug (PKW) weist Rostschäden auf, hat keine Nummerntafel und die Begutachtungsplakette ist bereits seit mehreren Jahren abgelaufen. Der PKW ist versperrt. Der Parkplatz ist zum Teil asphaltiert und zum Teil mit Rasengittersteinen ausgelegt. Das betreffende Fahrzeug ist auf dem unbefestigten Teil (mit Rasengittersteinen ausgelegte Fläche) abgestellt.				

1.2 Eigentümer des Grundstückes:

Name (Titel, Vorname, Familienname): Erich Huber	Firmengelände: JA <input type="checkbox"/> NEIN <input checked="" type="checkbox"/>
Wohnadresse (PLZ, Gemeinde, Straße): Grazerweg 5, 8010 Graz	
bei Firmengelände JA Name der Firma:	

1.3 Verursacher der Ablagerung:

Der Besitzer der Gegenstände bzw. der Verursacher der Ablagerung ist der Eigentümer des Grundstückes: JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>
Bei NEIN Name (Titel, Vorname, Familienname):
Wohnadresse (PLZ, Gemeinde, Straße):

2 Welches Altfahrzeug wird vorgefunden?

2.1 Fahrzeugdaten:

Fahrzeugmarke/Modell: Audi 80 quattro		
Farbe: gold metallic		
Kennzeichen: Nicht vorhanden!	Begutachtungslakette Nr.: Unkenntlich!	Ablaufdatum: 31.05.1997
Motornummer: Kann nicht ermittelt werden!		
Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN) bzw. Fahrzeuggestellnummer: Kann nicht ermittelt werden!		

2.2 Enthaltene gefährliche Flüssigkeiten oder gefährliche Bauteile:

Bezeichnung:	JA	NEIN
Kältemittel für Klimaanlage	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Elektrik/Elektronik (bestückte Leiterplatten, Flüssigkristallanzeigen (LCD), Kondensatoren)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Starterbatterie	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Motor-, Getriebe- und Differentialöl	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kraftstoff wie Benzin, Diesel	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schmier- und Hydrauliköl	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Bremsflüssigkeit	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
ÖlfILTER, ölverunreinigte Luftfilter und BenzinfILTER	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
mit Frostschutzmittel beaufschlagte Kühflüssigkeit	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Air-Bag und Gurtstrammer	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Flüssiggasanlage	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

<p>4. Es kann die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden!</p> <p><u>Begründung:</u> Durch die im Fahrzeug enthaltenen gefährlichen Gegenstände und Betriebsflüssigkeiten (Starterbatterie, Motor-, Getriebe- und Differentialöl, Kraftstoff, Ölfilter, öloverunreinigte Luftfilter und Benzinfilter, mit Frostschutzmittel beaufschlagte Kühlflüssigkeit) kann die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden. Der Boden (Rasengittersteine) unter dem Fahrzeug ist bereits durch Betriebsflüssigkeiten (Motoröl) verunreinigt!</p>	<p>JA <input checked="" type="checkbox"/></p>	<p>NEIN <input type="checkbox"/></p>
<p>5. Es können Brand- oder Explosionsgefahren herbeigeführt werden!</p> <p><u>Begründung:</u> Kann nicht beurteilt werden!</p>	<p>JA <input type="checkbox"/></p>	<p>NEIN <input type="checkbox"/></p>
<p>6. Es können Geräusche oder Lärm im übermäßigen Ausmaß verursacht werden!</p> <p><u>Begründung:</u> Kann nicht beurteilt werden!</p>	<p>JA <input type="checkbox"/></p>	<p>NEIN <input type="checkbox"/></p>
<p>7. Es kann das Auftreten oder die Vermehrung von Krankheitserregern begünstigt werden!</p> <p><u>Begründung:</u> Kann nicht beurteilt werden!</p>	<p>JA <input type="checkbox"/></p>	<p>NEIN <input type="checkbox"/></p>
<p>8. Es kann die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört werden!</p> <p><u>Begründung:</u> Das Fahrzeug ist versperrt und weist keine Beschädigungen auf, die eine Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bewirken könnten; d.h. das Fahrzeug befindet sich in einem äußeren Zustand, der mit auf Parkflächen abgestellten zugelassenen Fahrzeugen vergleichbar ist.</p>	<p>JA <input type="checkbox"/></p>	<p>NEIN <input checked="" type="checkbox"/></p>
<p>9. Es können Orts- und Landschaftsbild sowie Kulturgüter erheblich beeinträchtigt werden!</p> <p><u>Begründung:</u> Das Fahrzeug befindet sich auf einer für das Abstellen von Kraftfahrzeugen vorgesehenen Parkfläche in einer Wohnsiedlung.</p>	<p>JA <input type="checkbox"/></p>	<p>NEIN <input checked="" type="checkbox"/></p>
<p>Schlussfolgerung: Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung der beweglichen Sache(n) als Abfall ist im öffentlichen Interesse (der „objektive Abfallbegriff“ trifft zu!).</p>	<p>JA <input checked="" type="checkbox"/></p>	<p>NEIN <input type="checkbox"/></p>

3.2.3 Einstufung als gefährlichen Abfall:

<p>Aufgrund der enthaltenen und unter Punkt 2.2 aufgelisteten gefährlichen Flüssigkeiten oder gefährliche Bauteile ist das gesamte Altfahrzeug als gefährlicher Abfall einzustufen!</p>	<p>JA <input checked="" type="checkbox"/></p>	<p>NEIN <input type="checkbox"/></p>
---	---	--

3.2.4 Feststellung von Gefahr im Verzug:

Hinweis: Für die Erteilung eines Behandlungsauftrages nach § 73 Bundesabfallwirtschaftsgesetz (unmittelbare Anordnung von Maßnahmen durch die Behörde!) muss festgestellt werden, dass es durch gefährliche Abfälle zu einer unmittelbaren Gefährdung von Menschen oder Umwelt kommt!

3.2.4.1 Die Umgebung wird durch gefährliche Stoffe unmittelbar gefährdet!

1. Es treten explosive Stoffe aus (zB Flüssiggas)!	Gefahr im Verzug	JA	NEIN
<u>Begründung:</u>		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2. Es treten entzündbare Dämpfe aus (zB Benzin, Lösemittel)!	JA	NEIN	
<u>Begründung:</u>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
3. Es treten wassergefährdende Flüssigkeiten in relevanter Menge aus (zB Benzin, Diesel, Mineralöl, Bremsflüssigkeit, Frostschutzmittel, Batteriesäure, Farben, Lacke, Lösemittel)!	JA	NEIN	
<u>Begründung:</u>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	

3.2.4.2 Die öffentliche Ordnung und Sicherheit wird unmittelbar gestört (Gesundheitsgefährdung von Menschen)!

1. Die vorgefundenen Gegenstände führen zu einer Verkehrsbehinderung (Unfallgefahr auf öffentlichen Verkehrsflächen)!	Gefahr im Verzug	JA	NEIN
<u>Begründung:</u>		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2. Für Kinder und Minderjährige besteht ungehinderter Zugang zu gefährlichen Stoffen (Verletzungsgefahr)!	JA	NEIN	
<u>Begründung:</u>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	

4 Beurteilung der Lagerfläche

Die Abstellfläche zur Lagerung von Altfahrzeugen muss folgenden Vorgaben der Altfahrzeugeverordnung entsprechen!

1. Die Abstellfläche ist flüssigkeitsdicht und mineralölbeständig (zB Beton)!	JA	NEIN
<u>Begründung:</u> Das Fahrzeug ist auf dem unbefestigten Teil (mit Rasengittersteinen ausgelegt) einer Parkfläche für Kraftfahrzeuge abgestellt. Der Boden (Rasengittersteine) unter dem Fahrzeug ist bereits durch Betriebsflüssigkeiten (Motoröl) verunreinigt!	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2. Für austretende Flüssigkeiten sind Auffangeinrichtungen vorhanden (zB Pumpensumpf, Betonschwellen)!	JA	NEIN
<u>Begründung:</u> Nachdem die Abstellfläche unbefestigt ist sind auch keine Auffangeinrichtungen vorhanden bzw. wären diese auch nutzlos!	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
3. Bei einer Lagerung <u>ohne</u> Überdachung werden die auf den Abstellflächen anfallenden Niederschlagswässer (Regen, Schnee) über eine Reinigungseinrichtung abgeleitet (zB Ölabscheider)!	JA	NEIN
<u>Begründung:</u> Nachdem die Abstellfläche unbefestigt ist sind auch keine Reinigungseinrichtungen vorhanden bzw. wären diese auch nutzlos!	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Schlussfolgerung: Die Abstellfläche ist somit zur Lagerung von Altfahrzeugen geeignet!	JA	NEIN
	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

5 Weitere Vorgangsweise

Nächster Kontrolltermin:

Datum: 27.09.2019	Bearbeiter (Titel, Vorname, Familienname): Klaus Przesdzing
----------------------	--

Übermittlung des Erhebungsbogens:

Datum: 20.09.2019	Behörde: Bezirkshauptmannschaft Hohenleiten
----------------------	--

6 Bilddokumentation

Hinweis: Die Bilder mit einer kurzen Beschreibung versehen!



Auf einer "Parkfläche" abgestelltes Altfahrzeug



Fehlendes Kennzeichen



Rostschäden



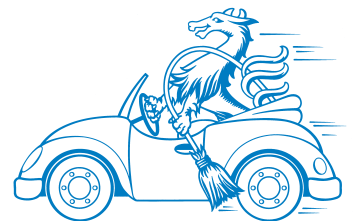
Rostschäden



Abgelaufene und unkenntliche Prüfplakette

9 Zusammenstellung der maßgeblichen fachlichen und rechtlichen Bestimmungen

- Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002)
BGBI. I Nr. 102/2002, i.d.g.F.
- Altfahrzeugeverordnung 2002 (AltfahrzeugeV 2002)
BGBI. II Nr. 407/2002 i.d.g.F.
- Abfallverzeichnisverordnung 2020
BGBI. II Nr. 409/2020, i.d.g.F.
- Abfallnachweisverordnung 2012
BGBI. II Nr. 341/2012
- Forstgesetz 1975 (FG 75)
BGBI. Nr. 440/1975, i.d.g.F.
- Wasserrechtsgesetz
BGBI. Nr. 215/1959, i.d.g.F.
- Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes
20.02.2003 (Zl. 2002/07/0133)
- EU-Richtlinie über Altfahrzeuge
2000/53/EG
- Erlass zur AltfahrzeugeVO
vom April 2015
BMLFUW-U.W.2.1.6/0033-V/2/2015
- Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes
25.07.2013 (Zl. 2013/07/0032)



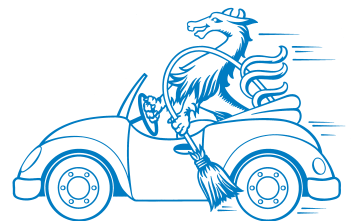
10 Adressen

**Amt der
Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13
Referat Wasser-, Abfall- und Umweltrecht**
Mag. Agnes Schmidhofer,
Stempfergasse 7, 8010 Graz
Tel.: (0316) 877 - 3899
Fax: (0316) 877 - 3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

**Amt der
Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 14
Referat Abfall- und Ressourcenwirtschaft**
Wartingergasse 43, 8010 Graz
Franz Zlodnjak,
Tel.: (0316) 877 - 2178
Fax: (0316) 877 - 2416
E-Mail: abfallwirtschaft@stmk.gv.at

**Bezirksgericht für ZRS Graz
Grundbuch**
Radetzkystraße 27, 8010 Graz
Tel.: (0316) 8064 - 0

**Landespolizeidirektion Steiermark
Verkehrsamt**
KFZ-Zulassungsstelle
Parkring 4, 8010 Graz
Tel.: 059133 / 60-2021, 2022



Bezirkshauptmannschaften

BH Bruck-Mürzzuschlag

Dr. Th. Körnerstraße 34
8600 Bruck an der Mur
Telefon: +43 (3862) 899-0
FAX: +43 (3862) 899-550
E-Mail: bhbm@stmk.gv.at

BH Deutschlandsberg

Kirchengasse 12
8530 Deutschlandsberg
Telefon: +43 (3462) 2606-201
FAX: +43 (3462) 2606-550
E-Mail: bhdl@stmk.gv.at

BH Graz-Umgebung

Bahnhofgürtel 85
8021 Graz
Telefon: +43 (316) 7075-0
FAX: +43 (316) 7075-333
E-Mail: bhgu@stmk.gv.at

BH Hartberg-Fürstenfeld

Rochusplatz 2
8230 Hartberg
Telefon: +43 (3332) 606-200
FAX: +43 (3332) 606-233
E-Mail: bhhf@stmk.gv.at

BH Leibnitz

Kadagasse 12
8430 Leibnitz
Telefon: +43 (3452) 82911-0
FAX: +43 (3452) 82911-550
E-Mail: bhlb@stmk.gv.at

BH Leoben

Peter-Tunner-Straße 6
8700 Leoben
Telefon: +43 (3842) 45571-0
FAX: +43 (3842) 45571-550
E-Mail: bhln@stmk.gv.at

BH Liezen

Hauptplatz 12
8940 Liezen
Telefon: +43 (3612) 2801-200
FAX: +43 (3612) 2801-550
E-Mail: bhli@stmk.gv.at

BH Murau

Bahnhofviertel 7
8850 Murau
Telefon: +43 (3532) 2101-0
FAX: +43 (3532) 2101-550
E-Mail: bhmu@stmk.gv.at

BH Murtal

Kapellenweg 11-13
8750 Judenburg
Telefon: +43 (3572) 83201-0
FAX: +43 (3572) 83201-550
E-Mail: bhmt@stmk.gv.at

BH Südoststeiermark

Bismarckstraße 11-13
8330 Feldbach
Telefon: +43 (3152) 2511-0
FAX: +43 (3152) 2511-550
E-Mail: bhso@stmk.gv.at

BH Voitsberg

Schillerstraße 10
8570 Voitsberg
Telefon: +43 (3142) 21520-0
FAX: +43 (3142) 21520-550
E-Mail: bhvo@stmk.gv.at

BH Weiz

Birkfelderstraße 28
A-8160 Weiz
Telefon: +43 (3172) 600-200
FAX: +43 (3172) 600-550
E-Mail: bhwz@stmk.gv.at

Politische Expositur der Bezirkshauptmannschaft Liezen

PE Gröbming

Hauptstraße 213
8962 Gröbming
Telefon: +43 (3612) 2801 - 240
FAX: +43 (3612) 2801 - 555
E-Mail: pegb@stmk.gv.at

Steiermärkische

Berg- und Naturwacht

Landesleiter: Fritz Stockreiter
Herdergasse 3, 8010 Graz
Tel.: (0316) 383990
Mobil: 0664 1568789
E-Mail: fritz.stockreiter@bergundnaturwacht.at

Bezirksleitungen:

Bruck Mürzzuschlag

Derzeit vertreten durch die zwei
Bezirksleiter-Stellvertreter:
Reinhard Tautscher
Gloriettweg 8, 8600 Bruck/Mur
Mobil: (0664)805748153
E-Mail: reinhard.tautscher@at.issworld.com

Manfred Reiterer
Bundesstraße 25, 8684 Spital am Semmering
Mobil: (0664)2301372
E-Mail: m.reiterer@aon.at

Deutschlandsberg

BL Mag. Martin-Günther Povoden
Garanas 4, 8641 Schwanberg
Mobil: (0664) 3044077
E-Mail: martin.povoden@gmx.at

Graz-Stadt

BL Mag. Karlheinz Wirnsberger
Fischergasse 9/6/56, 8010 Graz
Mobil: (0676) 3352354
E-Mail: graz@bergundnaturwacht.at

Graz-Umgebung

BL Hans Eibisberger
Rechberghöhe 8, 8102 Semriach
Mobil: (0664) 2529292
E-Mail: bergwacht.graz-umgebung@gmx.at

Gröbming

BL Peter Stocker
Untere Klaus 220, 8970 Schladming
Mobil: (0677) 63125558
E-Mail: stocker.peter@aon.at

Hartberg Fürstenfeld

BL Prof. Mag. Alfred Ertl
Grünfeldgasse 7, 8230 Hartberg
Tel.: (03332) 63 6 07
Mobil: (0664) 9838947
E-Mail: prof.alfred.ertl@gmx.at

Leibnitz

BL Raphael Narrath
Kasper Harb-Gasse 17, 8430 Leibnitz
Mobil: (0660) 4064461
E-Mail: raphael.narrath@bergundnaturwacht.at

Leoben

BL Siegfried Troger
Pebalstraße 7, 8700 Leoben
Mobil: (0680) 3038228
E-Mail: trosi@aon.at

Liezen

BL Erwin Treitler
Moos 3, 8903 Lassing
Mobil: (0699) 15996099
E-Mail: liezen@bergundnaturwacht.at

Murau

BL Johann Tanner
Märzenkeller 2b, 8850 Murau
Tel.: (03532) 3272
Mobil: (0664) 73918660
E-Mail: tanner.j@aon.at

Murtal

Werner Streissnig
Billrothstraße 16, 8720 Knittelfeld
Mobil: (0676) 6705006
E-Mail: werner.streissnig@gmail.com

Südoststeiermark

BL Mag. Bernard Wieser
Herbstsiedlung 22, 8330 Oedt
Mobil: (0664) 4658118
E-Mail: bernard.wieser@outlook.com

Voitsberg

BL Robert Schleifer
Ligist 117, 8563 Ligist
Mobil: (0664) 4097359
E-Mail: voitsberg@bergundnaturwacht.at

Weiz

derzeit nicht besetzt, vertreten durch den
Landesleiter
Fritz Stockreiter
Herdergasse 3, 8010 Graz
Tel.: (0316) 383990
Mobil: (0664) 1568789
E-Mail: fritz.stockreiter@bergundnaturwacht.at



Erhebung Altfahrzeug

Datum der Erhebung:	Bearbeiter (Titel, Vorname, Familienname):
Grund der Erhebung (zB telefonische Meldung am:, von:):	Organisation/Funktion des Bearbeiters:

Zusätzlich anwesende Personen:

Name (Titel, Vorname, Familienname):	Organisation/Funktion:
Wohnadresse (PLZ, Gemeinde, Straße):	
Name (Titel, Vorname, Familienname):	Organisation/Funktion:
Wohnadresse (PLZ, Gemeinde, Straße):	
Name (Titel, Vorname, Familienname):	Organisation/Funktion:
Wohnadresse (PLZ, Gemeinde, Straße):	

1 Basisinformationen:

1.1 Grundstücksdaten:

PLZ:	Gemeinde:	Straße:	Katastralgemeinde:	Grundstück Nr.:
Beschreibung des Ortes der Ablagerung/Lagerfläche (zB Größe, Lage, Erreichbarkeit, Boden, Bewuchs):				

1.2 Eigentümer des Grundstückes:

Name (Titel, Vorname, Familienname):	Firmengelände: JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>
Wohnadresse (PLZ, Gemeinde, Straße):	
bei Firmengelände JA Name der Firma:	

1.3 Verursacher der Ablagerung:

Der Besitzer der Gegenstände bzw. der Verursacher der Ablagerung ist der Eigentümer des Grundstückes: JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>
Bei NEIN Name (Titel, Vorname, Familienname):
Wohnadresse (PLZ, Gemeinde, Straße):

2 Welches Altfahrzeug wird vorgefunden?

2.1 Fahrzeugdaten:

Fahrzeugmarke/Modell:		
Farbe:		
Kennzeichen:	Begutachtungsplakette Nr.:	Ablaufdatum:
Motornummer:		
Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN) bzw. Fahrgestellnummer:		

2.2 Enthaltene gefährliche Flüssigkeiten oder gefährliche Bauteile:

Bezeichnung:	JA	NEIN
Kältemittel für Klimaanlage	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Elektrik/Elektronik (bestückte Leiterplatten, Flüssigkristallanzeigen (LCD), Kondensatoren)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Starterbatterie	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Motor-, Getriebe- und Differentialöl	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kraftstoff wie Benzin, Diesel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schmier- und Hydrauliköl	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bremsflüssigkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ölfilter, ölverunreinigte Luftfilter und Benzinflter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
mit Frostschutzmittel beaufschlagte Kühlflüssigkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Air-Bag und Gurtstrammer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Flüssiggasanlage	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Es kann die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden! <u>Begründung:</u>	JA <input type="checkbox"/>	NEIN <input type="checkbox"/>
5. Es können Brand- oder Explosionsgefahren herbeigeführt werden! <u>Begründung:</u>	JA <input type="checkbox"/>	NEIN <input type="checkbox"/>
6. Es können Geräusche oder Lärm im übermäßigen Ausmaß verursacht werden! <u>Begründung:</u>	JA <input type="checkbox"/>	NEIN <input type="checkbox"/>
7. Es kann das Auftreten oder die Vermehrung von Krankheitserregern begünstigt werden! <u>Begründung:</u>	JA <input type="checkbox"/>	NEIN <input type="checkbox"/>
8. Es kann die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört werden! <u>Begründung:</u>	JA <input type="checkbox"/>	NEIN <input type="checkbox"/>
9. Es können Orts- und Landschaftsbild sowie Kulturgüter erheblich beeinträchtigt werden! <u>Begründung:</u>	JA <input type="checkbox"/>	NEIN <input type="checkbox"/>
Schlussfolgerung: Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung der beweglichen Sache(n) als Abfall ist im öffentlichen Interesse (der „objektive Abfallbegriff“ trifft zu!).	JA <input type="checkbox"/>	NEIN <input type="checkbox"/>

3.2.3 Einstufung als gefährlichen Abfall:

Aufgrund der enthaltenen und unter Punkt 2.2 aufgelisteten gefährlichen Flüssigkeiten oder gefährliche Bauteile ist das gesamte Altfahrzeug als gefährlicher Abfall einzustufen!	JA <input type="checkbox"/>	NEIN <input type="checkbox"/>
--	--------------------------------	----------------------------------

5 Weitere Vorgangsweise

Nächster Kontrolltermin:

Datum:	Bearbeiter (Titel, Vorname, Familienname):
--------	--

Übermittlung des Erhebungsbogens:

Datum:	Behörde:
--------	----------

6 Bilddokumentation

Hinweis: Die Bilder mit einer kurzen Beschreibung versehen!

www.abfallwirtschaft.steiermark.at

Medieninhaber und Herausgeber:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 14

Referat Abfall- und Ressourcenwirtschaft

8010 Graz, Wartingergasse 43

Telefon: (0316) 877 - 4323

FAX: (0316) 877 - 2416

E-Mail: abfallwirtschaft@stmk.gv.at

Referatsleiterin: Mag. Dr. Ingrid Winter

Für den Inhalt verantwortlich:

Dr. Günther Rupp, Mag. Agnes Schmidhofer

Amt der Steiermärkischen Landesregierung - A13

Dipl. Ing. Erich Gungl

Franz Zlodnjak

Amt der Steiermärkischen Landesregierung - A14

GZ.: 41.04-06/94

Onlineversion 5.1: 16.08.2023

www.abfallwirtschaft.steiermark.at

www.nachhaltigkeit.steiermark.at

www.win.steiermark.at

www.gscheitfeiern.at

Downloadmöglichkeit der

„Autowrack“ Informationsbroschüre unter:

www.abfallwirtschaft.steiermark.at/

[schulungsunterlage-altfahrzeug](#)

